

---

# Neuere Entwicklungen des Euratom-Rechts

Jürgen Grunwald\*

## Inhalt

I.	Einleitung	408
II.	Der Euratom-Vertrag nach dem Vertrag von Lissabon	409
III.	Förderung der Forschung und Verbreitung der Kenntnisse	411
1.	Forschungsprogramme	411
2.	ITER	413
3.	Generation IV	415
IV.	Strahlenschutz (Gesundheitsschutz)	415
1.	Grundnormen und ergänzende Maßnahmen	415
2.	Nukleare Sicherheit	418
3.	Stellungnahmen nach Art. 37 EAGV	419
4.	Maßnahmen nach Tschernobyl	425
V.	Investitionen	425
1.	Hinweisende Programme	425
2.	Anzeige von Investitionsvorhaben	427
3.	Förderung von Investitionsvorhaben	429
VI.	Gemeinsame Unternehmen	433
VII.	Versorgung	435
1.	Rechtsetzung	435
2.	Rechtsprechung	435
VIII.	Überwachung der Sicherheit (Safeguards)	437

---

\* Prof. Dr. Jürgen Grunwald, M.C.L. ist Hauptrechtsberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission. Soweit Rechtsansichten vertreten werden, geben sie nur die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Dieser Beitrag steht im Anschluss an *Grunwald, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, EGKS-EURATOM-EG, Grundlagen – Geschichte – Geltende Regelungen*, 2003, S. 193-308.

1.	Neufassung der Safeguards-Verordnung	437
2.	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen	438
3.	Verstöße und Sanktionen	438
IX.	Der gemeinsame Markt auf dem Kerngebiet	439
1.	Dual-Use-Verordnung	439
2.	Nuklearhaftung und -versicherung	440
X.	Außenbeziehungen	441
1.	Bilaterale Beziehungen	441
2.	Multilaterale Beziehungen	443
XI.	Folgefragen der Erweiterung	445
1.	Kosloduj – Bohunice – Ignalina	445
2.	Temelin	446
XII.	Ausblick	448

## I. Einleitung

Vier Gründe sind es, die Anlass geben, einen Blick auf den neuesten Stand des Euratom-Rechts zu werfen. Zunächst ein kalendarischer: vor nicht langer Zeit feierte der Euratom-Vertrag seinen 50. Geburtstag:<sup>1</sup> Zeit für eine Bestandsaufnahme aus heutiger Sicht; sodann ein energiepolitischer: die weltweit rapide ansteigende Nachfrage nach Energie rückt die verlässliche Option der Kernenergie verstärkt in das Blickfeld;<sup>2</sup> sodann ein umweltpolitischer: aufgrund der CO<sub>2</sub>-freien Erzeugung von Nuklearstrom könnte dem Erhalt und Ausbau der Kernenergie eine wesentliche Rolle beim Klimaschutz zufallen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu 50 Jahre Euratom-Vertrag, KOM (2007) 124 endg. v. 20.3.2007 sowie Grunwald, Euratom Treaty History and the Way Forward, in: Nuclear Inter Jura 2007, Proceedings, Actes du Congrès, 2008, S. 1075. Siehe weiterhin Euratom: 50 years of nuclear energy serving Europe, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2007.

<sup>2</sup> Siehe EWSA-Stellungnahme, Künftige Investitionen in die Kernindustrie und ihre Rolle in der Energiepolitik der EU, ABl. Nr. C 175 v. 28.7.2009, S. 1; Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie, KOM (2010) 639 endg. v. 10.11.2010.

<sup>3</sup> Nach den Feststellungen des EP wird durch die Kernkraft weltweit pro Jahr der Ausstoß von 700 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden, wobei in Europa die Kernkraft die größte CO<sub>2</sub>-arme Energiequelle darstellt, European Parliament Report on conventional energy sources and energy technology v. 26.9.2007, A6-0348/2007, S. 16/33 and 5/33).

Und schließlich ein juristischer: mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon<sup>4</sup> am 1. Dezember 2009 haben sich auch für den Euratom-Vertrag Änderungen ergeben, die zwar seine nuklearpolitische Substanz unberührt lassen, die jedoch zu punktuellen Anpassungen an das neue EU-Recht führen.

Bevor sich die Darstellung – dem Beispiel früherer Beiträge folgend<sup>5</sup> – der Rechtsentwicklung unter den einzelnen Kapiteln des zweiten Titels des Vertrags zuwendet, erscheint es daher angebracht, zunächst auf die Anpassung des Euratom-Vertrags (EAGV) durch den Vertrag von Lissabon einzugehen.

## II. Der Euratom-Vertrag nach dem Vertrag von Lissabon

Dem Vertrag von Lissabon, unterzeichnet am 13. Dezember 2007, wurden zwei verschiedene Gruppen von Protokollen beigegeben. Bei den Protokollen des Typs „A“ handelt es sich um „Protokolle, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegebenenfalls dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beizufügen sind“,<sup>6</sup> bei solchen des Typs „B“ um „Protokolle, die dem Vertrag von Lissabon [als solchem] beizufügen sind“.<sup>7</sup> Dem Typ „B“ unterfällt das „Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“,<sup>8</sup> das in der Präambel feststellt, „dass die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten müssen“.<sup>9</sup> Allerdings sind seine „Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Institutionen und Finanzen“ an jene des neuen Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzupassen.<sup>10</sup> Diese Anpassung erfolgt durch die weitgehende Aufhebung der institutionellen und Finanzvorschriften des Euratom-Vertrags<sup>11</sup> und ihre Ersetzung durch jene des EUV und AEUV kraft Globalverweisung<sup>12</sup> in einem neuen Art. 106a EAGV.<sup>13</sup> Damit

---

<sup>4</sup> Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13.12.2007, ABl. Nr. C 306 v. 17.12.2007, S. 1.

<sup>5</sup> Grunwald, Neuere Entwicklungen des Euratom-Rechts, ZEuS 1998, S. 275 m.w.N.

<sup>6</sup> ABl. Nr. C 306 v. 17.12.2007, S. 148 ff.; ABl. Nr. C 83 v. 30.3.2010, S. 201 ff.

<sup>7</sup> ABl. Nr. C 306 v. 17.12.2007, S. 165 ff.

<sup>8</sup> Protokoll Nr. 2, ABl. Nr. C 306 v. 17.12.2007, S. 199.

<sup>9</sup> Erwägungsgrund 1 Protokoll Nr. 2.

<sup>10</sup> Erwägungsgrund 2 Protokoll Nr. 2.

<sup>11</sup> Art. 5 Protokoll Nr. 2.

<sup>12</sup> Art. 3 Protokoll Nr. 2.

gelten für den Euratom-Vertrag die Vorschriften über die Organe und die Finanzvorschriften der Europäischen Union,<sup>14</sup> jedoch unter unveränderter Beibehaltung der Ermächtigungsnormen im Euratom-Vertrag. Insofern bleibt hinsichtlich der Befugnisse von Rat und Europäischem Parlament in den Art. 4 bis 106 EAGV alles beim Alten.<sup>15</sup> Aufgrund der Geltung der Art. 290 und 291 AEUV im Rahmen des Euratom-Vertrags ist dem Rat nunmehr rechtlich auch die Möglichkeit eröffnet, die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zu ermächtigen bzw. ihr Durchführungsbefugnisse zu übertragen. Ebenfalls in Anpassung an das EU-Recht (Art. 288 UAbs. 4 AEUV) wurde die Rechtshandlungsform der „Entscheidung“ in „Beschluss“ umbenannt.<sup>16</sup>

Trotz der Übernahme der allgemeinen Finanz- und Haushaltsregeln des EU-Rechts besteht in den besonderen Finanzvorschriften der Art. 171 ff. EAGV die Unterscheidung zwischen „Verwaltungshaushalt“ und „Forschungs- und Investitions- haushalt“ fort sowie die Ermächtigung zur Aufnahme von „Anleihen“, die zur Finanzierung der Forschung oder der Investitionen bestimmt sind (Art. 172 Abs. 4 EAGV). Ebenfalls beibehalten, und in den neuen Art. 106a Abs. 3 EAGV verlagert, wurde die alte Konfliktregel des Art. 305 Abs. 2 EGV, wonach der EG-Vertrag nicht die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beeinträchtigt.<sup>17</sup> Doch auch ohne die Übernahme dieser Vorschrift wäre es aufgrund der Spezialität des Euratom-Vertrags ohnehin bei der alten Vorrangregel *lex specialis derogat legi generali* verblieben. Insgesamt ist damit festzustellen, dass der

---

<sup>13</sup> Siehe konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. Nr. C 84 v. 30.3.2010, S. 1; berichtigt ABl. Nr. C 181 v. 6.7.2010, S. 1.

Art. 106a Abs. 1 und 2 EAGV haben folgenden Wortlaut:

(1) Artikel 7, die Artikel 13 bis 19, Artikel 48 Absätze 2 bis 5 und die Artikel 49 und 50 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 15, die Artikel 223 bis 236, die Artikel 237 bis 244, Artikel 245, die Artikel 246 bis 270, die Artikel 272, 273 und 274, die Artikel 277 bis 281, die Artikel 285 bis 304, die Artikel 310 bis 320, die Artikel 322 bis 325 und die Artikel 336, 342 und 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen gelten auch für diesen Vertrag.

(2) Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bezugnahmen auf die Union, auf den „Vertrag über die Europäische Union“, auf den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ oder auf die „Verträge“ in den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen sowie diesem Vertrag beigefügt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und diesen Vertrag zu verstehen.

<sup>14</sup> Art. 2 Protokoll Nr. 2.

<sup>15</sup> Aus der Sicht des AEUV wären die Legislativverfahren des EAGV, die, soweit der Rat nicht ohne jede Beteiligung des EP allein entscheidet, lediglich eine Anhörung des EP vorsehen, als besondere Gesetzgebungsverfahren i.S.v. Art. 289 Abs. 2 AEUV anzusehen.

<sup>16</sup> Art. 1 Protokoll Nr. 2.

<sup>17</sup> Art. 106a Abs. 3 EAGV: „Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen nicht die Vorschriften dieses Vertrags.“

Euratom-Vertrag auch den Vertrag von Lissabon – wie alle früheren Vertragsänderungen auf EWG/EG/EU-Seite – in seinen zentralen Bestimmungen unverändert überdauert hat. Fünf Mitgliedstaaten haben dieses Faktum zum Anlass genommen, eine Regierungskonferenz zur Aktualisierung des Vertrags zu fordern.<sup>18</sup> Im Übrigen steht nunmehr jedem Mitgliedstaat auch der Austritt aus der Europäischen Atomgemeinschaft offen.<sup>19</sup>

### III. Förderung der Forschung und Verbreitung der Kenntnisse

#### 1. Forschungsprogramme

Nach Art. 7 EAGV hat der Rat die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft für jeweils maximal fünf Jahre festzulegen. Dies ist für den Fünfjahreszeitraum 2007 bis 2011<sup>20</sup> durch das Siebte Rahmenprogramm<sup>21</sup> geschehen, das durch zwei spezifische Programme<sup>22</sup> konkretisiert wird.<sup>23</sup> Das finanzielle Gesamtvolumen beläuft sich auf 2.751 Mio. Euro, wobei 1.947 Mio. Euro auf die

---

<sup>18</sup> Erklärung Nr. 54 der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, der Republik Ungarn, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden, ABl. Nr. C 83 v. 30.3.2010, S. 356.

<sup>19</sup> Verweisung im Art. 106a Abs. 1 EAGV auf Art. 50 EUV, wonach jeder Mitgliedstaat beschließen kann, nach einem dort näher geregelten Verfahren aus der Union auszutreten.

<sup>20</sup> Im Gegensatz zu Art. 7 EAGV sieht Art. 182 Abs. 1 AEUV für die EU FuT-Rahmenprogramme keine konkrete zeitliche Begrenzung vor, woraus sich eine unterschiedliche Dauer beider Programme ergeben kann.

<sup>21</sup> Beschluss 2006/970/Euratom des Rates v. 18.12.2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011), ABl. Nr. L 54 v. 22.2.2007, S. 21.

<sup>22</sup> Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates v. 19.12.2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011), ABl. Nr. L 54 v. 22.2.2007, S. 139; Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates v. 19.12.2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm, ABl. Nr. L 54 v. 22.2.2007, S. 149. Siehe zum erstgenannten Programm auch den Beschluss 2008/182/Euratom des Rates v. 25.2.2008 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Einsetzung des Beratenden Ausschusses für das Programm „Fusion“, ABl. Nr. L 59 v. 4.3.2008, S. 15.

<sup>23</sup> Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die in Art. 182 AEUV getroffene Unterscheidung zwischen Rahmenprogramm und spezifischem Programm Art. 7 EAGV fremd ist. Anders als Art. 182 AEUV verlangt Art. 7 EAGV eine Festlegung des Programms *uno actu* und keine Aufspaltung in ein Rahmenprogramm, das wie im EU-Recht als *lex imperfecta* konzipiert ist und ein spezifisches Programm, das erst die Anwendungsfähigkeit sicherstellt.

Fusionsforschung, 287 Mio. Euro auf die Kernspaltung und den Strahlenschutz und 517 Mio. Euro auf die Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich entfallen.<sup>24</sup>

Getragen von der finanziellen Beteiligung Belgiens, Frankreichs und der Niederlande und gestützt auf Art. 7 EAGV wurde auch im Berichtszeitraum der Betrieb des Hochflussreaktors in Petten (NL) nacheinander durch weitere zusätzliche Forschungsprogramme sichergestellt.<sup>25</sup> Um das GFS-Institut in Petten drehte sich im übrigen ein Strafverfahren in den Niederlanden, das sich trotz der strafrechtlichen Immunität von Euratom<sup>26</sup> über mehrere Jahre hinzog und erst durch ein letztinstanzliches Urteil des höchsten niederländischen Gerichts, des Hoge Raad, gestoppt werden konnte.<sup>27</sup> In der Sache ging es um zwischenzeitlich abgestellte Verstöße gegen niederländische Umweltbestimmungen im nichtnuklearen Bereich, wobei es nach niederländischem Recht grundsätzlich möglich ist, auch juristische Personen strafrechtlich zu verfolgen.

Parallel zum entsprechenden EG-Rechtsakt<sup>28</sup> erging die Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011).<sup>29</sup> Wie ihr EG-Pendant führt die Verordnung als Neuheit einen sogenannten Risikoabdeckungsmechanismus ein, der in Gestalt eines „Teilnehmer-Garantiefonds“ die Gemeinschaft bei Rückforderungen vor finanziellen Ausfällen schützen soll. Artikel 37 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung regelt die Modalitäten dieses Fonds, der sich aus einem geringen Einbehalt der jeweiligen Fördersumme finanziert und dessen Zinsaufkommen zur Deckung etwaiger Verluste dient.<sup>30</sup> Die Verwaltung dieses Fonds wurde der Europäischen Investitionsbank (EIB)<sup>31</sup> übertragen.<sup>32</sup> Ein Spezifikum

---

<sup>24</sup> Art. 3 Beschluss 2006/970/Euratom.

<sup>25</sup> Siehe zuletzt die Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates v. 25.5.2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms, ABl. Nr. L 132 v. 29.5.2009, S. 13. Zur Rechtsfigur des Zusatzprogramms auf Seiten der EU: Art. 184 AEUV.

<sup>26</sup> Art. 191 EAGV i.V.m. Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, ABl. Nr. C 84 v. 30.3.2010, S. 99.

<sup>27</sup> Siehe *Veldt-Foglia*, Strafrechtelijke immuniteit voor Euratom?, NTER, 2006, S. 160; Arrest des Hoge Raad der Niederlanden v. 13.11.2007, BA 9173, Hoge Raad, 0 1984/07 CW.

<sup>28</sup> ABl. Nr. L 391 v. 30.12.2006, S. 1.

<sup>29</sup> ABl. Nr. L 54 v. 22.2.2007, S. 4.

<sup>30</sup> Siehe zur Errichtung des Fonds den Beschluss K(2007)3572 der Kommission v. 30.7.2007.

<sup>31</sup> Siehe nunmehr Art. 308 und 309 AEUV nebst Protokoll Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, ABl. Nr. C 83 v. 30.3.2010, S. 180 und 251 ff.

<sup>32</sup> Siehe den Beschluss K(2007)5893 der Kommission v. 6.12.2007.

der Euratom-Beteiligungsregeln stellen die Vorschriften über die Beteiligung an Maßnahmen im Themenbereich „Fusionsforschung“ dar, die in den Art. 50 bis 52 unter anderem Sonderbestimmungen für Assoziationsverträge, das EFDA-Übereinkommen<sup>33</sup> und ITER vorsehen.

## 2. ITER

Im Rahmen der Fusionsforschung liegt der thematische und finanzielle Schwerpunkt im internationalen Großforschungsprojekt ITER, dessen Partner nach nahezu 20-jährigen Vorarbeiten<sup>34</sup> am 21. November 2006 im Élysée-Palast in Paris das „Übereinkommen über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts“ unterzeichneten.<sup>35</sup> Mit diesem Übereinkommen verpflichteten sich die Vertragsparteien und Träger der ITER-Organisation, d.h. Euratom, Japan, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Volksrepublik China, Indien und Südkorea für einen Zeitraum von zunächst 35 Jahren<sup>36</sup> mit dem Bau eines Fusionsreaktors die wissenschaftliche und technologische Realisierbarkeit der Fusionsenergie zu friedlichen Zwecken aufzuzeigen.<sup>37</sup> Für die Bauphase werden 10 Jahre, den Betrieb 20 Jahre und die Deaktivierung 5 Jahre veranschlagt, bei einem Kostenanteil von Euratom von 7.649 Mio. Euro.<sup>38</sup>

---

<sup>33</sup> EFDA = European Fusion Development Agreement. Siehe Art. 51 lit. b) VO (Euratom) Nr. 1908/2006 sowie u.a. Beschluss K(2005)537 der Kommission v. 9.3.2005.

<sup>34</sup> Siehe als ersten Schritt den Beschluss 88/229/Euratom der Kommission v. 26.2.1988, ABl. Nr. L 102 v. 21.4.1988, S. 31.

<sup>35</sup> Text des Übereinkommens: ABl. Nr. L 358 v. 16.12.2006, S. 62. Siehe dazu auch die Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission v. 17.11.2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, ABl. Nr. L 358 v. 16.12.2006, S. 60; sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, ABl. Nr. L 358 v. 16.12.2006, S. 82. Nach Ratifizierung bzw. Genehmigung durch alle Vertragsparteien ist das ITER-Übereinkommen am 24.10.2007 in Kraft getreten.

<sup>36</sup> Art. 24 Abs. 1 ITER-Übereinkommen.

<sup>37</sup> Art. 2 ITER-Übereinkommen.

<sup>38</sup> Siehe zu Finanzierungsgängen zuletzt ITER – aktueller Stand und Zukunftsperspektiven, KOM (2010) 226 endg. v. 4.5.2010 sowie den Vorschlag der Kommission, im Finanzrahmen 2007–2013 für ITER zusätzliche Mittel bereit zu stellen, KOM (2010) 403 endg. v. 20.7.2010. Siehe zur ITER-Kostenentwicklung u.a. auch die parlamentarischen Anfragen E-1610/09 und E-0771/10.

Zwischenzeitlich haben die Bauarbeiten im südfranzösischen Cadarache begonnen, nachdem Deutschland es leider versäumt hatte, seinerseits mit Lubmin bei Greifswald einen Sitz anzubieten, dem internationale Experten sehr gute Chancen eingeräumt hätten und der mit der Schaffung von ca. 3.000 neuen Arbeitsplätzen<sup>39</sup> in einer strukturschwachen Region verbunden gewesen wäre.

Nach Art. 8 Abs. 4 des Übereinkommens leistet jede Vertragspartei ihre Beiträge an die ITER-Organisation durch eine spezielle juristische Person; für Euratom ist dies ein nach den Art. 45 ff. EAGV gegründetes gemeinsames Unternehmen mit Sitz in Barcelona.<sup>40</sup> Auf internationaler Ebene wird das ITER-Übereinkommen durch eine Reihe bilateraler Abkommen von Euratom flankiert, vor allem mit Japan,<sup>41</sup> das ebenfalls einen Sitz für ITER angeboten hatte,<sup>42</sup> sowie mit der Schweiz<sup>43</sup> als Assoziationspartner von Euratom, anderen ITER-Partnerländern<sup>44</sup> und technologisch fortgeschrittenen Drittländern.<sup>45</sup>

---

<sup>39</sup> Diese Zahl nannte der französische Staatspräsident *Chirac* in seiner Ansprache anlässlich der Unterzeichnung des ITER-Übereinkommens im Élysée-Palast am 21.11.2006.

<sup>40</sup> Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates v. 27.3.2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür, ABl. Nr. L 90 v. 30.3.2007, S. 58. Vgl. auch die Ausführungen unter VI.

<sup>41</sup> Beschluss 2007/614/Euratom des Rates v. 30.1.2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung Japans zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung durch die Kommission, ABl. Nr. L 246 v. 21.9.2007, S. 32.

<sup>42</sup> In Rokkasho im erdbebengefährdeten Norden Japans.

<sup>43</sup> Beschluss 2008/72/Euratom der Kommission v. 22.11.2007 über den Abschluss von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz) über die Anwendung des ITER-Übereinkommens, des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für den ITER und des Abkommens über das breiter angelegte Konzept auf das Hoheitsgebiet der Schweiz und über die Mitgliedschaft der Schweiz im europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, ABl. Nr. L 20 v. 24.1.2008, S. 11.

<sup>44</sup> Abkommen zwischen Euratom und Indien über die Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsenergieforschung, ABl. Nr. L 242 v. 15.9.2010, S. 26.

<sup>45</sup> Abkommen zwischen Euratom und Brasilien über die Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsenergieforschung, ABl. Nr. L 242 v. 15.9.2010, S. 34, sowie Abkommen zwischen Euratom und der Regierung der Republik Kasachstan über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion, ABl. Nr. L 143 v. 7.6.2005, S. 28.

### 3. Generation IV

Als letzte hier zu verzeichnende Forschungsinitiative sei auf das internationale Forum Generation IV hingewiesen, das Anfang des Jahres 2000 vom Department of Energy (DOE) der US-Regierung gegründet wurde und sich inzwischen zu einem international vernetzten FuT-Programm zur Konzeption einer neuen Reaktorgeneration unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsfragen, Abfallminimierung und Nichtverbreitung entwickelt hat. Gestützt auf Art. 101 Abs. 3 EAGV nimmt Euratom an diesem Programm und seinen einzelnen Entwicklungsschritten teil.<sup>46</sup>

## IV. Strahlenschutz (Gesundheitsschutz)

### 1. Grundnormen und ergänzende Maßnahmen

Im Berichtszeitraum ist das Euratom-Strahlenschutzrecht um weitere wichtige Rechtsakte ergänzt worden. Am 22. Dezember 2003 erließ der Rat die insbesondere für die Nuklearmedizin und die Materialprüfung bedeutsame Richtlinie 2003/122/Euratom zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen.<sup>47</sup> Die Richtlinie unterwirft den Besitz hoch radioaktiver Strahlenquellen einer Genehmigungspflicht,<sup>48</sup> wobei schon die Hersteller oder Importeure derartiger Quellen diese mit unverwechselbaren Identifizierungsnummern zu versehen haben, die ein *Tracking* der Quellen ermöglichen.<sup>49</sup> Die besonders gefahrenträchtigen herrenlosen Strahlenquellen sind Gegenstand weitergehender Regeln zu ihrer Entdeckung und Sicherstellung, insbesondere auf Schrottplätzen, Anlagen für die Altmetallverwertung und Transitknotenpunkten wie Zollstellen.<sup>50</sup>

Die im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes erlassene Richtlinie 92/3/Euratom<sup>51</sup> wurde durch die Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle

---

<sup>46</sup> Siehe u.a. Beschlüsse der Kommission K(2002)4287 v. 4.11.2002; KOM (2005) 222 endg. v. 25.5.2005; K(2005)1565 v. 27.5.2005; K(2006)7 v. 12.1.2006; K(2006)5696 v. 28.11.2006; sowie den Beschluss des Rates betreffend die Genehmigung des Beitritts der Europäischen Atomgemeinschaft zu einem Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation v. 2.12.2005 (14929/05).

<sup>47</sup> ABl. Nr. L 346 v. 31.12.2003, S. 57.

<sup>48</sup> Art. 3 RL 2003/122/Euratom.

<sup>49</sup> Art. 7 RL 2003/122/Euratom.

<sup>50</sup> Art. 8 Abs. 2 RL 2003/122/Euratom.

<sup>51</sup> ABl. Nr. L 35 v. 12.2.1992, S. 24.

und abgebrannter Brennelemente<sup>52</sup> neu gefasst und ersetzt.<sup>53</sup> Den Anlass hierzu gaben im Wesentlichen drei Gründe: Zum einen die Anpassung der Überwachungs- und Kontrollverfahren an das gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit und Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,<sup>54</sup> dem die Gemeinschaft im Jahre 2005 beigetreten ist.<sup>55</sup> Zum zweiten galt es, die Richtlinie im Rahmen der SLIM-Initiative (Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt)<sup>56</sup> zu vereinfachen und zum dritten, Verbringungen zum Zwecke der Wiederaufarbeitung jenen zum Zwecke der Endlagerung verfahrensrechtlich gleich zu stellen.<sup>57</sup> Für sämtliche Verbringungen ist nach dem System der Richtlinie ein einheitlicher Begleitschein<sup>58</sup> vorgesehen. Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2006/117/Euratom erließ die Kommission eine Empfehlung über die Kriterien für die Ausfuhr radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in Drittländer.<sup>59</sup>

In Anwendung der Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten veröffentlichte die Kommission 2009 die Liste der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten nebst allen relevanten Kontaktinformationen.<sup>60</sup>

Im Rahmen ihrer verstärkten Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) in Wien<sup>61</sup> fasste die Kommission auf der Grundlage des

---

<sup>52</sup> ABl. Nr. L 337 v. 5.12.2006, S. 21.

<sup>53</sup> Siehe Empfehlung 2009/527/Euratom der Kommission v. 7.7.2009 für ein sicheres und effizientes System zur Übermittlung von Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates, ABl. Nr. L 177 v. 8.7.2009, S. 5.

<sup>54</sup> Siehe hierzu *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, EGKS-EURATOM-EG, Grundlagen – Geschichte – Geltende Regelungen, 2003, S. 296.

<sup>55</sup> Entscheidung 2005/510/Euratom der Kommission v. 14.6.2005 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zum „Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“, ABl. Nr. L 185 v. 16.7.2005, S. 33.

<sup>56</sup> Siehe u.a. Überprüfung der SLIM-Initiative: Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt, KOM (2000) 104 endg. v. 28.2.2000.

<sup>57</sup> Erwägungsgrund 6 RL 2006/117/Euratom.

<sup>58</sup> Art. 17 RL 2006/117/Euratom. Siehe dazu die Entscheidung 2008/312/Euratom der Kommission v. 5.3.2008 zur Einführung des in der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates genannten einheitlichen Begleitscheins für die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, ABl. Nr. L 107 v. 17.4.2008, S. 32.

<sup>59</sup> ABl. Nr. L 338 v. 17.12.2008, S. 69.

<sup>60</sup> ABl. Nr. C 41 v. 19.2.2009, S. 2. Siehe auch die Mitteilung der Kommission über den fünften Bericht der ständigen Arbeitsgruppe über den sicheren Transport radioaktiver Stoffe in der Europäischen Union, KOM (2006) 102 endg. v. 8.3.2006.

<sup>61</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen unter X.2.

Art. 199 EAGV<sup>62</sup> den Beschluss 2010/398/Euratom vom 15. Juli 2010 über den Abschluss einer Absichtserklärung zwischen ihr und der IAEU zur EURDEP-Plattform (EUropean Radiological Data Exchange Platform).<sup>63</sup> Der Zweck dieser Absichtserklärung besteht in der Zusammenarbeit der Parteien beim Austausch von Echtzeitstrahlungsdaten bei der Überwachung der Umweltradioaktivität und bei Notfallsituationen. Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 35 und 36 EAGV hatte die Kommission das Standarddatenformat EURDEP sowie ein entsprechendes internetgestütztes Netz entwickelt, um den fortlaufenden und reibungslosen Austausch der Daten zu erleichtern, die von den nationalen Netzen zur automatischen Dosisratenüberwachung und den Programmen zur Überwachung der Umweltstrahlung geliefert werden; diese waren in der Europäischen Atomgemeinschaft seit mehreren Jahren im Einsatz und nun für eine weiterreichende Verwendung hinreichend ausgereift.<sup>64</sup>

Für die Jahre 1990 bis 2007 legte die Kommission Ende 2007 ihren Bericht zur Anwendung von Art. 35 EAGV vor, der für diesen Zeitraum 48 Überprüfungen nationaler Überwachungseinrichtungen der Umweltradioaktivität ausweist.<sup>65</sup>

Im weiteren Sinne dem Euratom-Strahlenschutzrecht zuzurechnen sind jene horizontalen Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes, die gemeinsam auf der Grundlage des EG/EU-Vertrags<sup>66</sup> und des Euratom-Vertrags erlassen werden. Gestützt auf Art. 308 EGV und Art. 203 EAGV wurde mit der Entscheidung 2007/779/EG/Euratom über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz<sup>67</sup> der Gemeinschaftsrahmen zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten neu gefasst. Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung umreißt den Anwendungsbereich: „Der durch das Verfahren gewährleistete Schutz betrifft vor allem die Menschen, aber auch die Umwelt und Sachwerte einschließlich Kulturgütern bei Natur- und von Menschen ver-

---

<sup>62</sup> Hierbei ist anzumerken, dass nach Art. 199 EAGV weiterhin allein die Kommission für die Beziehungen zu den Vereinten Nationen, ihren Fachorganisationen und der Welthandelsorganisation zuständig ist, während EU-seitig die Durchführung des Parallel-Art. 220 AEUV dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 27 EUV) und der Kommission obliegt.

<sup>63</sup> ABl. Nr. L 182 v. 16.7.2010, S. 15.

<sup>64</sup> Erwägungsgrund 2 Beschluss 2010/398/Euratom.

<sup>65</sup> Anwendung von Artikel 35 Euratom-Vertrag: Überprüfung der Arbeitsweise und Wirksamkeit von Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität, Bericht 1990-2007, KOM (2007) 847 endg. v. 20.12.2007.

<sup>66</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. u) EGV (Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr), der mangels Ergänzung durch eine spezifische Rechtsgrundlage den Rekurs auf Art. 308 EGV erforderlich machte. Siehe nunmehr Art. 196 AEUV als spezifische Rechtsgrundlage.

<sup>67</sup> ABl. Nr. L 314 v. 1.12.2007, S. 9. Siehe hierzu Beschluss 2010/481/EU, Euratom der Kommission v. 29.7.2010 mit Durchführungsvorschriften, ABl. Nr. L 236 v. 7.9.2010, S. 5.

ursachten Katastrophen, Terroranschlägen und Technologiekatastrophen, Strahlen- und Umweltunfällen, einschließlich der unfallbedingten Meeresverschmutzung, die sich innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft ereignen, unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der abgelegenen Gebiete, der Regionen in äußerster Randlage und sonstiger Regionen oder Inseln der Gemeinschaft“.

Als zweiter horizontaler Rechtsakt erging die Entscheidung 2007/162/EG/Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz.<sup>68</sup> Des Weiteren legte die Kommission 2009 ein „Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ vor.<sup>69</sup>

Allein auf Art. 308 EGV gestützt, doch gleichwohl als horizontaler Rechtsakt auch für den Kernenergiesektor relevant ist ein dritter Rechtsakt, nämlich die Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern.<sup>70</sup> Gemäß ihrem Anhang I erfasst die Richtlinie unter anderem „Infrastrukturen und Anlagen zur Stromerzeugung und -übertragung in Bezug auf die Stromversorgung“.

## 2. Nukleare Sicherheit

Im Gefolge und in Umsetzung des Urteils vom 10. Dezember 2002 in der Rechtsache *Kommission/Rat*<sup>71</sup> gab die Gemeinschaft mit Beschluss vom 29. April 2004<sup>72</sup> eine geänderte und erweiterte Erklärung über ihre Zuständigkeiten im Rahmen des Übereinkommens über nukleare Sicherheit ab.<sup>73</sup>

Auf der Grundlage von Art. 135 EAGV<sup>74</sup> fasste die Kommission am 17. Juli 2007 den Beschluss zur Einsetzung der Europäischen hochrangigen Gruppe für nukleare

---

<sup>68</sup> ABl. Nr. L 71 v. 10.03.2007, S. 9. Siehe dazu Entscheidung 2007/606/EG, Euratom der Kommission v. 8.8.2007 mit Durchführungsvorschriften zu den Transportbestimmungen der Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz, ABl. Nr. L 241 v. 14.9.2007, S. 17.

<sup>69</sup> KOM (2009) 82 endg. v. 4.3.2009. Siehe dazu die EWSA-Stellungnahmen, ABl. Nr. C 318 v. 23.12.2009, S. 97 und ABl. Nr. C 204 v. 9.8.2008, S. 66.

<sup>70</sup> ABl. Nr. L 345 v. 23.12.2008, S. 75.

<sup>71</sup> EuGH, Rs. C-29/99, *Kommission/Rat*, Slg. 2002, I-11221.

<sup>72</sup> Beschluss 2004/491/Euratom der Kommission v. 29.4.2004 zur Änderung des Beschlusses 1999/819/Euratom über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994 in Bezug auf die dem Beschluss als Anhang beigefügte Erklärung, ABl. Nr. L 172 v. 6.5.2004, S. 7.

<sup>73</sup> Siehe hierzu auch: Umgang mit der internationalen Problematik der nuklearen Sicherheit und Sicherung, KOM (2008) 312 endg. v. 22.5.2008.

Sicherheit und Abfallentsorgung.<sup>75</sup> Zu den 27 Mitgliedern der Gruppe sollen die Leiter der nationalen Regulierungs- oder Sicherheitsbehörden gehören, die für nukleare Sicherheit und Abfallentsorgung zuständig sind, sowie ein hochrangiger Vertreter der Kommission. Im Juli 2009 legte die Gruppe ihren ersten Bericht vor.<sup>76</sup>

Über sechs Jahre nach Vorlage der ersten Kommissionsvorschläge<sup>77</sup> gelang dem Rat die Annahme der Richtlinie 2009/71/Euratom vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen.<sup>78</sup> Die Richtlinie, die bis zum 22. Juli 2011 umzusetzen ist, unterwirft den Betrieb kerntechnischer Anlagen nationalen Genehmigungssystemen<sup>79</sup> unter Aufsicht unabhängiger nationaler Regulierungsbehörden<sup>80</sup> und regelt die Verantwortung der Genehmigungsinhaber für die nukleare Sicherheit ihrer Anlagen.<sup>81</sup>

Zur finanziellen Förderung eines hohen Standards nuklearer Sicherheit in Drittländern erging die auf Art. 203 EAGV gestützte Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit.<sup>82</sup>

### 3. Stellungnahmen nach Art. 37 EAGV

Als neues Referenzdokument für die Anwendung von Art. 37 EAGV,<sup>83</sup> der die Mitgliedstaaten zur Übermittlung der Pläne für die Ableitung radioaktiver Stoffe an die Kommission verpflichtet, erließ die Kommission am 11. Oktober 2010 die Empfehlung 2010/635/Euratom „über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags“.<sup>84</sup> Die mit 32 Seiten (einschließlich 6 Anhängen) außerordentlich

---

<sup>74</sup> Nach dieser Vorschrift kann die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit Gutachten einholen und Studienausschüsse einsetzen.

<sup>75</sup> ABl. Nr. L 195 v. 27.7.2007, S. 44.

<sup>76</sup> Siehe Report of the European Nuclear Safety Regulators Group, 2009.

<sup>77</sup> KOM (2003) 32 endg. v. 30.1.2003. Zum neuen Vorschlag KOM (2008) 790 endg. v. 26.11.2008; sowie EWSA-Stellungnahme, ABl. Nr. C 306 v. 16.12.2009, S. 56.

<sup>78</sup> ABl. Nr. L 172 v. 2.7.2009, S. 18.

<sup>79</sup> Art. 4 RL 2009/71/Euratom.

<sup>80</sup> Art. 5 RL 2009/71/Euratom.

<sup>81</sup> Art. 6 RL 2009/71/Euratom.

<sup>82</sup> ABl. Nr. L 81 v. 22.3.2007, S. 1. Siehe auch Commission Staff Working Document: EURATOM Co-Sponsorship of the „Fundamental Safety Principles“, Safety Fundamentals No. SF-1, IAEA, 2006, SEC (2007) 1443 v. 23.10.2007.

<sup>83</sup> Siehe auch Vorgänger-Empfehlung 99/829/Euratom v. 6.12.1999, ABl. Nr. L 324 v. 16.12.1999, S. 23.

<sup>84</sup> ABl. Nr. L 279 v. 23.10.2010, S. 36.

detaillierte Empfehlung erfasst die Ableitungen radioaktiver Stoffe, die mit folgenden Tätigkeiten zusammenhängen:<sup>85</sup>

1. Betrieb von Kernreaktoren (ausgenommen Forschungsreaktoren, deren Höchstleistung 1 MV kontinuierliche thermische Last nicht überschreitet);
2. Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. Gewinnung, Konzentrierung und Umwandlung von Uran und Thorium;
4. Anreicherung von Uran an U-235;
5. Herstellung von Kernbrennstoffen;
6. Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in entsprechenden Anlagen (ausgenommen Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern an bestehenden kerntechnischen Standorten);
7. Handhabung und Verarbeitung künstlicher radioaktiver Stoffe im Industriemaßstab;
8. Behandlung radioaktiver Abfälle aus den in den Ziffern 1 bis 7 und 9 genannten Tätigkeiten vor der Endlagerung;
9. Abbau von Kernreaktoren, Anlagen zur Herstellung von Mischoxidbrennstoff und Wiederaufarbeitungsanlagen (ausgenommen Forschungsreaktoren, deren Höchstleistung 50 MV kontinuierliche thermische Last nicht überschreitet);
10. ober- und unterirdische Einlagerung radioaktiver Abfälle ohne beabsichtigte Rückholung;
11. industrielle Aufarbeitung natürlich vorkommender radioaktiver Materialien, die einer Ableitungsgenehmigung unterliegen;
12. alle anderen relevanten Tätigkeiten.

Wegen der Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, wird auf die einzelnen Nummern der Empfehlung verwiesen.<sup>86</sup>

Nach Art. 37 EAGV hat die Kommission im Berichtszeitraum zahlreiche Stellungnahmen zur Ableitung radioaktiver Stoffe abgegeben.<sup>87</sup>

---

<sup>85</sup> Nr. 1 Empfehlung 2010/635/Euratom.

<sup>86</sup> Zum zeitlichen Ablauf Nr. 6 Empfehlung 2010/635/Euratom.

<sup>87</sup> In den Jahren 2003-2007: Änderungsarbeiten am KKW Philippsburg/Deutschland, ABl. Nr. C 238 v. 4.10.2003, S. 2; Abbau des KKW Hinkley Point A/Vereinigtes Königreich, ABl. Nr. C 253 v. 22.10.2003, S. 7; Stilllegung und Abbau des KKW Mülheim-Kärlich/Deutschland, ABl. Nr. C 253 v. 22.10.2003, S. 8; Rückbau von kerntechnischen Anlagen, Forschungsreaktoren und heißen Zellen des nationalen Labors Risø/Dänemark, ABl. Nr. C 253 v. 22.10.2003, S. 9; Stilllegung und Rückbau der Forschungsreaktoren TRIGA HD I und II, Heidelberg/Deutschland, ABl. Nr. C 300 v. 11.12.2003, S. 8; KKW Stade/Deutschland, ABl. Nr. C 100 v. 24.4.2004, S. 19; Abbau verschiedener Anlagen bei CIEMAT/Spanien, ABl. Nr. C 115 v. 30.4.2004, S. 24; Änderung der Genehmigungen für das KKW Cattenom/Frankreich, ABl. Nr. C 256 v. 16.10.2004, S. 4;

- Stilllegung des KKW Oldbury/Vereinigtes Königreich<sup>88</sup>
  - Abbau des BR3-Druckwasserreaktors (DWR) am SCK/CEN Standort/Belgien<sup>89</sup>
  - Rückbau des Reaktors FJR-2, Jülich/Deutschland<sup>90</sup>
  - Urananreicherungsanlage Urenco Capenhurst/Vereinigtes Königreich<sup>91</sup>
  - EPR-Reaktor Flamanville (Block 3)/Frankreich<sup>92</sup>
  - AGATE-Behandlungsanlage für flüssige Ableitungen/Frankreich<sup>93</sup>
  - Forschungsreaktor Jules Horowitz und MAGENTA – Lager für spaltbare Materialien, Cadarache/Frankreich<sup>94</sup>
  - KKW Ciraux/Frankreich<sup>95</sup>
- 

Stilllegung des KKW Calder Hall/Vereinigtes Königreich, ABl. Nr. C 26 v. 2.2.2005, S. 3; KKW Nogent sur Seine/Frankreich, ABl. Nr. C 30 v. 5.2.2005, S. 5; Stilllegung der Abluftkamine der Windscale Reaktorblöcke in Sellafield/Vereinigtes Königreich, ABl. Nr. C 36 v. 11.2.2005, S. 3; Plan für die Sanierung von Dounreay/Vereinigtes Königreich, ABl. Nr. C 101 v. 27.4.2005, S. 28; Stilllegung des KKW Dungeness A/Vereinigtes Königreich, ABl. Nr. C 101 v. 27.4.2005, S. 16; Änderungsarbeiten bei Belgoprocess plc/Belgien, ABl. Nr. C 168 v. 8.7.2005, S. 53; Anlage TU5 der COGEMA, Pierrelatte/Frankreich, ABl. Nr. C 190 v. 4.8.2005, S. 6; Centre de Stockage de l'Aube (zentrale Lagerstätte für radioaktive Abfälle im Département Aube/Frankreich), ABl. Nr. C 190 v. 4.8.2005, S. 2; Anlage TU5 der COGEMA, Pierrelatte/Frankreich, ABl. Nr. C 195 v. 10.8.2005, S. 2; Centre de Stockage de l'Aube (zentrale Lagerstätte für radioaktive Abfälle im Département Aube/Frankreich), ABl. Nr. C 195 v. 10.8.2005, S. 3; Stilllegung und Abbau des Forschungsreaktors TRIGA-Mark I der Medizinischen Hochschule Hannover/Deutschland, ABl. Nr. C 225 v. 14.9.2005, S. 2; Stilllegung des KKW Sizewell A/Vereinigtes Königreich, ABl. Nr. C 274 v. 5.11.2005, S. 9; Betrieb und Stilllegung von drei Kernreaktoren in Winfrith/Vereinigtes Königreich, ABl. Nr. C 282 v. 15.11.2005, S. 8; KKW Golfech/Frankreich, ABl. Nr. C 283 v. 16.11.2005, S. 16; KKW Temelin/Tschechische Republik, ABl. Nr. C 293 v. 25.11.2005, S. 40; Comurhex-Werk, Pierrelatte/Frankreich, ABl. Nr. C 123 v. 24.5.2006, S. 2; Wiederaufarbeitungsanlage Eurochemic/Belgien, ABl. Nr. C 241 v. 6.10.2006, S. 13; Anlage George Besse II, Tricastin/Frankreich, ABl. Nr. C 271 v. 8.11.2006, S. 8; KKW Tricastin/Frankreich, ABl. Nr. C 271 v. 8.11.2006, S. 9; KKW Dampierre/Frankreich, ABl. Nr. C 169 v. 21.7.2007, S. 1; Studsvik UK Metallic Recycling Facility, Workington/Vereinigtes Königreich, ABl. Nr. C 180 v. 2.8.2007, S. 1; KKW Ignalina/Litauen, ABl. Nr. C 180 v. 2.8.2007, S. 2; Stilllegung des KKW Garigliano/Italien, ABl. Nr. C 251 v. 26.10.2007, S. 1; Stilllegung des KKW Trino/Italien, ABl. Nr. C 251 v. 26.10.2007, S. 2; KKW Penly/Frankreich, ABl. Nr. C 311 v. 21.12.2007, S. 1.

<sup>88</sup> ABl. Nr. C 7 v. 12.1.2008, S. 1.

<sup>89</sup> ABl. Nr. C 114 v. 9.5.2008, S. 2.

<sup>90</sup> ABl. Nr. C 187 v. 24.7.2008, S. 1.

<sup>91</sup> ABl. Nr. C 196 v. 2.8.2008, S. 1.

<sup>92</sup> ABl. Nr. C 241 v. 20.9.2008, S. 7.

<sup>93</sup> ABl. Nr. C 322 v. 17.12.2008, S. 2.

<sup>94</sup> ABl. Nr. C 2 v. 7.1.2009, S. 1.

<sup>95</sup> ABl. Nr. C 93 v. 22.4.2009, S. 2.

- Stilllegung des KKW Wylfa/Vereinigtes Königreich<sup>96</sup>
- Zweite Stilllegungsphase des KKW Bohunice A-1/Slowakische Republik<sup>97</sup>
- Rückbau des KKW José Cabrera/Spanien<sup>98</sup>
- Nationales Endlager für radioaktive Abfälle in Bátaapáti/Ungarn<sup>99</sup>
- KKW Chooz-B/Frankreich<sup>100</sup>
- KKW Obrigheim/Deutschland<sup>101</sup>
- Rückbau des KKW Chooz-A/Frankreich<sup>102</sup>
- Abwasser- und Abfallbehandlungsanlage (STED), Cadarache/Frankreich<sup>103</sup>
- Anlage CABRI Cadarache/Frankreich<sup>104</sup>
- Anlage Pegase-Cascad Cadarache/Frankreich<sup>105</sup>
- Konditionierungs- und Lageranlage für radioaktive Abfälle (ICEDA) Bugey/Frankreich<sup>106</sup>
- Magnox-Brennstoff-Handhabungsanlage Sellafield/Vereinigtes Königreich<sup>107</sup>
- Konversionsanlage COMURHEX II Pierrelatte/Frankreich<sup>108</sup>
- EPR-Reaktor Olkiluoto (Block 3)/Finnland<sup>109</sup>
- Stilllegung und Rückbau des Forschungsreaktors München (FRM) in Garching/Deutschland<sup>110</sup>
- Anreicherungsanlage Georges Besse II in Tricastin/Frankreich<sup>111</sup>
- Konversionsanlage Comurhex II in Malvési/Frankreich<sup>112</sup>

---

<sup>96</sup> ABl. Nr. C 97 v. 28.4.2009, S. 1.

<sup>97</sup> ABl. Nr. C 131 v. 10.6.2009, S. 1.

<sup>98</sup> ABl. Nr. C 154 v. 7.7.2009, S. 1.

<sup>99</sup> ABl. Nr. C 208 v. 3.9.2009, S. 1.

<sup>100</sup> ABl. Nr. C 251 v. 21.10.2009, S. 1.

<sup>101</sup> ABl. Nr. C 275 v. 14.11.2009, S. 1.

<sup>102</sup> ABl. Nr. C 275 v. 14.11.2009, S. 2.

<sup>103</sup> ABl. Nr. C 295 v. 4.12.2009, S. 4.

<sup>104</sup> ABl. Nr. C 301 v. 11.12.2009, S. 1.

<sup>105</sup> ABl. Nr. C 303 v. 15.12.2009, S. 1.

<sup>106</sup> ABl. Nr. C 67 v. 18.3.2010, S. 1.

<sup>107</sup> ABl. Nr. C 72 v. 20.3.2010, S. 1.

<sup>108</sup> ABl. Nr. C 192 v. 16.7.2010, S. 1.

<sup>109</sup> ABl. Nr. C 211 v. 4.8.2010, S. 1.

<sup>110</sup> ABl. Nr. C 261 v. 28.9.2010, S. 1.

<sup>111</sup> ABl. Nr. C 282 v. 19.10.2010, S. 2.

<sup>112</sup> ABl. Nr. C 319 v. 24.11.2010, S. 1.

Als Initiative im Bereich des *soft-law* ist auf die Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zu standardisierten Informationen über Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen in die Umwelt im Normalbetrieb<sup>113</sup> zu verweisen.

Nun zur Rechtsprechung zu Art. 37 EAGV – im engeren wie im weiteren Sinne. Nur mit Bedauern sind hier zwei Urteile des EuGH<sup>114</sup> zur Kenntnis zu nehmen, die Art. 37 EAGV und das Euratom-Strahlenschutzrecht insgesamt für unanwendbar erklären, soweit ionisierende Strahlungen ihren Ursprung im „militärischen Bereich“ haben, es jedoch gleichzeitig für möglich halten, „dass auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags [sic] geeignete Maßnahmen ergriffen werden können“.<sup>115</sup> Wenn hier auch nicht der Ort für eine eingehende Urteilsanalyse der Fälle *Jason-Reaktor*<sup>116</sup> und *Tireless*<sup>117</sup> ist,<sup>118</sup> so sei doch an dreierlei erinnert.

Erstens ist ein Strahlenschutzrecht, das den Auftrag hat, „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“ (Art. 2 lit. b) EAGV), konzeptionell und operationell unteilbar. Es kann nicht zwei getrennte Strahlenschutzrechte zum Schutz der Bevölkerung geben, deren jeweilige Anwendbarkeit sich nach der militärischen oder zivilen Natur der Strahlenquelle bestimmt, so man diese überhaupt kennt.<sup>119</sup>

<sup>113</sup> ABl. Nr. L 2 v. 6.1.2004, S. 36, dazu die Berichtigung, ABl. Nr. L 63 v. 28.2.2004, S. 83.

<sup>114</sup> EuGH, Rs. C-61/03, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg. 2005, I-2477; EuGH, Rs. C-65/04, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg. 2006, I-2239.

<sup>115</sup> EuGH, Rs. C-61/03, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg. 2005, I-2477, Rdnr. 44.

<sup>116</sup> In ibid. hatte die Kommission die Feststellung beantragt, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 37 EAGV verstößen hat, dass es keine allgemeinen Angaben in Verbindung mit einem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe im Zusammenhang mit der Stilllegung des Reaktors Jason am Royal Naval College Greenwich übermittelt hat.

<sup>117</sup> In EuGH, Rs. C-65/04, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg. 2006, I-2239, hatte die Kommission die Feststellung beantragt, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 3 RL 89/618/Euratom des Rates v. 27.11.1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen, ABl. Nr. L 357 v. 7.12.1989, S. 31, verstößen hat, dass es die Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte, nicht vorher über den in Gibraltar bestehenden örtlichen Notfallplan unterrichtet hat.

<sup>118</sup> Siehe hierzu *Andres-Orda*, Radiological protection and military activities: recent European case-law in: *Nuclear Inter Jura* 2007, *Proceedings, Actes du Congrès*, 2008, S. 537.

<sup>119</sup> Ganz zu schweigen von nuklearen Emissionen aus gemischten Anlagen, die zivilen und militärischen Zwecken dienen. Sollen sie dem Strahlenschutz nach Kap. III EAGV unterliegen oder nicht? Und wie steht es mit hoch radioaktiven umschlossenen Strahlenquellen und herrenlosen Strahlenquellen aus Militärkrankenhäusern? Sollen sie von der o.a. RL 2003/122/Euratom erfasst

Zum zweiten bestand die besondere Aufgabe und Schwierigkeit des Euratom-Strahlenschutzrechtes gerade darin, Regelungen zu schaffen, vermöge derer der zivile Nuklearsektor gefahrenfrei in eine bis dahin ausschließlich durch den militärischen Sektor kontaminierte Umwelt integriert werden konnte.<sup>120</sup> Eine solche Integration ist aber nur bei genauer Kenntnis aller radioaktiven Ableitungen (Art. 37 EAGV) und bei einer „ständigen Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität“ (Art. 35 EAGV) möglich, wobei die Messeinrichtungen nicht nach dem „zivilen“ oder „militärischen“ Ursprung der registrierten Becquerel unterscheiden.

Drittens stellen Strahlenschäden Summierungs- und Distanzschäden dar, bei denen sich die gesundheitsgefährdenden, wenn nicht tödlichen Strahlenwirkungen von Radionukleiden „zivilen“ und „militärischen“ Ursprungs untrennbar in der Zeit kumulieren.

Eine baldige Korrektur dieser Rechtsprechung wäre zu wünschen, ist aber eher unwahrscheinlich.<sup>121</sup>

Im weiteren Sinne der Problematik des Art. 37 EAGV zuzurechnen ist schließlich ein Verfahren, das sich in den langjährigen Kampf Irlands gegen die britische Nuklearanlage in Sellafield einreihet, welche Irland gegenüber am östlichen Rand der Irischen See liegt und immer wieder Negativschlagzeilen produziert.<sup>122</sup> Da Irland seine Einwirkungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft offenbar als erschöpft ansah,<sup>123</sup> wandte es sich an das internationale Schiedsgericht im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>124</sup> und provozierte damit einen Rechtsstreit vor dem EuGH.<sup>125</sup> Auf Klage der Kommission entschied die Große

---

sein oder nicht? Hätte Euratom die Nukarkatastrophe von Tschernobyl ignorieren müssen, wenn Tschernobyl eine militärische Anlage gewesen wäre? Die Liste der kritischen Fragen ließe sich fortsetzen.

<sup>120</sup> Bis zum ersten Nuclear Test Ban Treaty von 1963 testeten die Nuklearmächte ihre Kernwaffen oberirdisch, sodass die Strahlenbelastung der Bevölkerung in den Anfangsjahren der Gemeinschaft fast ausschließlich militärischen Ursprungs war.

<sup>121</sup> Wegweisend für eine Lösung könnten weiterhin die Schlussanträge des leider zu früh verstorbenen GA *Geelhoed* zu EuGH, Rs. C-61/03, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg. 2005, I-2477, sein, dessen sorgfältige Analyse der Problematik des Falles in jeder Weise gerecht wird. Allerdings sah sich *ders.* in seinen zeitlich nachfolgenden Schlussanträgen zu EuGH, Rs. C-65/04, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg. 2006, I-2239, an das Urteil in der Rs. C-61/03 gebunden und griff nicht auf seine frühere Argumentation zurück.

<sup>122</sup> Siehe auch die Ausführungen unter VIII.3.

<sup>123</sup> Siehe zum Vertragsverletzungsverfahren, dass ein Mitgliedstaat gegen einen anderen einleiten kann, nunmehr Art. 106a Abs. 1 EAGV i.V.m. Art. 259 AEUV; zu den Sanktionsmöglichkeiten der Kommission weiterhin Art. 145 EAGV.

<sup>124</sup> Siehe hierzu die Nachweise bei *Grunwald*, (Fn. 54), S. 556 ff.

<sup>125</sup> EuGH, Rs. C-459/03, *Kommission/Irland*, Slg. 2006, I-4635.

Kammer des Gerichtshofs: „Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 10 EG und 292 EG sowie 192 EA und 193 EA verstößen, dass es ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeiten hinsichtlich der MOX-Anlage in Sellafield (Vereinigtes Königreich) nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingeleitet hat.“<sup>126</sup> Wegen der Einzelheiten sei hier auf das mit 184 Randnummern äußerst ausführliche Urteil verwiesen.

#### **4. Maßnahmen nach Tschernobyl**

Wenngleich nicht zum Euratom-Recht gehörig, so legt der Sachzusammenhang zum Nuklearrecht an dieser Stelle einen Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl<sup>127</sup> nahe, mit der die mehrfach geänderte Verordnung (EWG) Nr. 737/90<sup>128</sup> kodifiziert wurde.<sup>129</sup>

### **V. Investitionen**

#### **1. Hinweisende Programme**

Nach Art. 40 EAGV veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen hinweisende Programme, insbesondere hinsichtlich der Ziele für die Erzeugung von Kernenergie und der hierfür erforderlichen Investitionen. Am 4. Oktober 2007 legte die Kommission ihr fünftes hinweisendes Nuklearprogramm vor,<sup>130</sup> das sie ein Jahr später aktualisierte.<sup>131</sup> Das Programm beschreibt den Stand und potentielle künftige Szenarien des Nuklearsektors im Rahmen einer weiter gefassten Energiestrategie

---

<sup>126</sup> Art. 192 EAGV regelt die allgemeine Kooperationspflicht der Mitgliedstaaten entsprechend dem jetzigen Art. 4 Abs. 3 EUV. Art. 193 EAGV entspricht dem jetzigen Art. 344 AEUV, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichten, „Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Verträge nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln“.

<sup>127</sup> ABl. Nr. L 201 v. 30.7.2008, S. 1.

<sup>128</sup> ABl. Nr. L 82 v. 29.3.1990, S. 1.

<sup>129</sup> Auch die VO (EG) Nr. 733/2008 wurde inzwischen geändert. Mit der VO (EG) Nr. 1048/2009 des Rates v. 23.10.2009 wurde ihre Geltungsdauer bis zum 31.3.2020 verlängert, ABl. Nr. L 290 v. 6.11.2009, S. 4.

<sup>130</sup> KOM (2007) 565 endg. v. 4.10.2007. Siehe dazu auch die EWSA-Stellungnahme, ABl. Nr. C 256 v. 27.10.2007, S. 51; sowie die Vorfassung KOM (2006) 844 endg. v. 10.1.2007.

<sup>131</sup> KOM (2008) 738/3 v. 11.11.2008.

der Gemeinschaft.<sup>132</sup> Auf 28 Seiten enthält es eine Fundgrube von Fakten zu den Nuklearprofilen der einzelnen Mitgliedstaaten, zur künftigen Rolle der Kernenergie für die Versorgungssicherheit und zur Frage der Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Auf Ersuchen der Kommission hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) Ende 2008 eine Stellungnahme zum Thema „Künftige Investitionen in die Kernindustrie und ihre Rolle in der Energiepolitik der EU“ veröffentlicht,<sup>133</sup> deren hervorragende Qualität sie zu einem Referenzdokument für künftige Diskussionen machen dürfte. Hier – im Telegrammstil – einige der Kernaussagen dieser Studie:

„Es sind ungefähr zehn Jahre für Verwaltungsverfahren und Bauzeit erforderlich, bis ein Kernkraftwerk Strom erzeugen kann. Die Investitionskosten für eine Anlage mit einer Leistung von 1 000 bzw. 1 600 MWe liegen dabei zwischen 2 und 4,5 Mrd. EUR. Angesichts des Zeitraums zwischen der Tätigung der Investitionen und dem Beginn der Vermarktung der Energie bedarf es der Gewähr eines stabilen Rechtsrahmens.“<sup>134</sup>

„In den nächsten 20 Jahren muss Europa rund 800 bis 1 000 Mrd. EUR in den Ersatz seiner derzeitigen Elektrizitätswerke – gleich welcher Brennstoff hier zum Einsatz kommt – investieren. Von den insgesamt 146 Kernkraftwerken müssen etwa 50 bis 70 ersetzt werden (mit möglichen Kosten in Höhe von 100 bis 200 Mrd. EUR).“<sup>135</sup>

„Für Investitionen in die Kernkraft ist ein besonders hoher Anteil von Anfangskapital kennzeichnend (ca. 60 % der Gesamtinvestitionen). Der Stromverkauf beginnt erst nach etwa zehn Jahren, und es dauert rund 20 Jahre, bis sich das investierte Kapital und die damit verbundenen Finanzierungskosten amortisiert haben. Dies zeigt die Bedeutung ausreichend langer Laufzeiten für die Wirtschaftlichkeit dieser Technik.“<sup>136</sup>

„Öffentliche Meinung: Die aktuellste Volksbefragung zeigt eine Trendwende in der Einstellung zur Kernkraft. In den Ländern, die diese Technologie verwenden, herrscht eine eindeutig positive Bewertung vor, wenngleich in der gesamten EU-27 eine negative Einschätzung leicht dominiert (45 % gegenüber 44 %).“<sup>137</sup>

---

<sup>132</sup> Siehe hierzu das Grünbuch der Kommission: Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg. v. 8.3.2006; sowie Eine Energiepolitik für Europa, KOM (2007) 1 endg. v. 10.1.2007.

<sup>133</sup> EWSA-Stellungnahme, ABl. Nr. C 175 v. 28.7.2009, S. 1.

<sup>134</sup> Ibid., Ziffer 1.1.

<sup>135</sup> Ibid., Ziffer 2.1.1.

<sup>136</sup> Ibid., Ziffer 2.3.2.

<sup>137</sup> Ibid., Ziffer 2.3.7.

„Die EIB hält die Entwicklung der Atomkraft langfristig für ungewiss und prognostiziert ihren drastischen Rückgang in der EU, nämlich um 40 % bis 2030 im Vergleich zu 2004. Nach Angaben der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) wird die Atomstromerzeugungskapazität im selben Zeitraum von 368 GW auf 416 GW ansteigen, was einem weltweiten Anstieg um 13 % entspricht, während in Europa jedenfalls ein Rückgang um 15 GW prognostiziert wird.“<sup>138</sup>

„Zur Erreichung der Ziele von Kyoto und der in Kopenhagen festzulegenden noch verbindlicheren Ziele müsste die EU 60 % der Elektrizität ohne CO2-Emissionen erzeugen. Gegenwärtig ist die Stromerzeugung für 40 % der CO2-Emissionen der Europäischen Union verantwortlich.“<sup>139</sup>

„Die Auswirkungen von im Rahmen der Kernenergieerzeugung freiwerdendem CO2 bleiben jedoch äußerst gering. Diese Tatsache muss gebührend berücksichtigt werden.“<sup>140</sup>

„Der Atomstrom ist gegenwärtig von so großer Bedeutung, dass für den unverzichtbaren Beitrag, den er für die Energiebilanz der EU leistet, kurzfristig kein Ersatz zu finden sein dürfte.“<sup>141</sup>

## 2. Anzeige von Investitionsvorhaben

Gemäß Art. 41 ff. EAGV sind Investitionsvorhaben auf dem Nuklearsektor der Kommission anzuzeigen, von dieser mit den Unternehmen zu erörtern und die Stellungnahmen der Kommission den Mitgliedstaaten mitzuteilen. Industriezweige, die der Anzeigepflicht unterliegen, sind im Anhang II zum Vertrag aufgeführt; Art und Umfang der anzugezeigenden Vorhaben bestimmen sich nach Merkmalen, die der Rat festlegt. Der Rat hat diese Festlegung zuletzt durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 getroffen,<sup>142</sup> die die Kommission ihrerseits im Jahre 2000 und 2003 durch Durchführungsbestimmungen in Form von Verordnungen ergänzte.<sup>143</sup> Die

---

<sup>138</sup> Ibid., Ziffer 2.1.5.

<sup>139</sup> Ibid., Ziffer 2.2.1.

<sup>140</sup> Ibid., Ziffer 2.2.3.

<sup>141</sup> Ibid., Ziffer 5.1.

<sup>142</sup> VO (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates v. 2.12.1999 zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind, ABl. Nr. L 315 v. 9.12.1999, S. 1.

<sup>143</sup> VO (EG) [sic!] Nr. 1209/2000 der Kommission v. 8.6.2000 über die Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgeschriebenen Anzeigen, ABl. Nr. L 138 v. 9.6.2000, S. 12; VO (Euratom) Nr. 1352/2003 der Kommission v. 23.7.2003 zur Änderung der VO (EG) [sic!] Nr. 1209/2000 über die Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgeschriebenen Anzeigen, ABl. Nr. L 192 v. 31.7.2003, S. 15.

letzte dieser Verordnungen wurde von Frankreich, unterstützt von Deutschland und Belgien, vor dem Gericht erster Instanz mit der Begründung angegriffen, es mangle der Kommission an einer Rechtsgrundlage zum Erlass einer solchen Verordnung. Mit Urteil vom 17. September 2007 folgte das Gericht dieser Argumentation und hob die streitige Verordnung (Euratom) Nr. 1352/2003 auf.<sup>144</sup>

Gestützt auf Art. 337 AEUV und 187 EAGV<sup>145</sup> erließ der Rat im Sommer 2010 einen horizontalen Rechtsakt zur Anzeige von Investitionsvorhaben im Energiesektor. Es handelt sich um die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96,<sup>146</sup> die im September 2010 durch eine Durchführungs-Verordnung ergänzt wurde.<sup>147</sup> Erfasst werden Kernkraftwerke mit einer Leistung von 100 MW oder mehr,<sup>148</sup> wobei die Anzeigepflichten nach Kapitel IV EAGV von den Regelungen der Verordnung unberührt bleiben.<sup>149</sup>

In der oben aufgeführten Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Art. 41 EAGV anzugeben sind, werden als Investitionsvorhaben, die der Kommission mitzuteilen sind, auch Stilllegungsmaßnahmen genannt.<sup>150</sup> Die Herkunft, Angemessenheit und tatsächliche Verfügbarkeit der für die Stilllegung von Kernanlagen erforderlichen Finanzmittel sind für das Gemeinschafts- und Unionsrecht von Bedeutung, als sie Fragen des Beihilferechts,<sup>151</sup> des Strahlenschutzes<sup>152</sup> und der nuklearen Sicherheit<sup>153</sup>

---

<sup>144</sup> EuG, Rs. T-240/04, *Frankreich/Kommission*, Slg. 2007, II-4035.

<sup>145</sup> Beide Vorschriften sind im Wesentlichen gleichlautend. Art. 187 EAGV bestimmt: „Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt.“

<sup>146</sup> ABl. Nr. L 180 v. 15.7.2010, S. 7.

<sup>147</sup> VO (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission v. 21.9.2010 zur Durchführung der VO (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, ABl. Nr. L 248 v. 22.09.2010, S. 36.

<sup>148</sup> Ziffer 3, 1. Spiegelstrich Anhang VO (EU, Euratom) Nr. 617/2010.

<sup>149</sup> Erwägungsgrund 7 VO (EU, Euratom) Nr. 617/2010: „Gemäß den Artikeln 41 und 42 des Euratom-Vertrags müssen Unternehmen ihre Investitionsvorhaben anzeigen. Diese Informationen müssen insbesondere durch regelmäßige Berichte über die Durchführung von Investitionsvorhaben ergänzt werden. Die Artikel 41 bis 44 des Euratom-Vertrags bleiben von diesen zusätzlichen Berichten unberührt.“

<sup>150</sup> Art. 1 Abs. 2 und 3 VO (EU, Euratom) Nr. 617/2010.

<sup>151</sup> Siehe die Ausführungen unter V.3.

<sup>152</sup> Siehe die Ausführungen unter IV.

<sup>153</sup> Ibid.

aufwerfen können. Die Kommission hat ihre diesbezüglichen Vorstellungen in einem die Beteiligten orientierenden Rechtsakt, der Empfehlung 2006/851/Euratom vom 24. Oktober 2006 für die Verwaltung der Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, zusammengefasst.<sup>154</sup> Kern der Empfehlung ist die Einrichtung geeigneter Stilllegungsfonds durch die Betreiber unter Wahrung von Transparenz und Kontrolle des Staates bei der ordnungsmäßigen Verwaltung und Verwendung der Mittel. Soweit die Kommission durch ihre gemeinsame Forschungsstelle selbst Nuklearanlagen betreibt, für deren Stilllegung sie verantwortlich ist,<sup>155</sup> bezieht sie die Empfehlung auch auf sich selbst.<sup>156</sup> In beihilferechtlicher Hinsicht sind die Aussagen des Erwägungsgrundes 20 der Empfehlung von Interesse.<sup>157</sup> Zur Lage der Situation in den Mitgliedstaaten legte die Kommission zwei Berichte über die Verwendung der finanziellen Ressourcen für die Stilllegung von Nuklearanlagen vor.<sup>158</sup>

### 3. Förderung von Investitionsvorhaben

Gestützt auf den Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen,<sup>159</sup> hat die Gemeinschaft im Berichtszeitraum Euratom-Darlehen für die Fertigstellung von Block 2 des KKW Černavodă in Rumänien<sup>160</sup> und für das Projekt K2R4 von Energoatom in der Ukraine<sup>161</sup> gewährt.

---

<sup>154</sup> ABl. Nr. L 330 v. 28.11.2006, S. 31. Siehe hierzu *Blohm-Hieber, Lessons learnt from decommissioning funding in the European Union*, in: Nuclear Inter Jura 2007, Proceedings, Actes du Congrès, 2008, S. 715.

<sup>155</sup> Siehe zu den nuklearen Altlasten der Gemeinsamen Forschungsstelle KOM (2008) 903 endg. v. 12.1.2009 und SEK (2004) 621 endg. v. 19.5.2004.

<sup>156</sup> Erwägungsgrund 25 Empfehlung 2006/851/Euratom.

<sup>157</sup> „Mit dieser Empfehlung werden keine Ausnahmen von den Regeln für staatliche Beihilfen eingeführt. Staatliche Beihilfen im Kontext dieser Empfehlung betreffen Bereiche, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen und daher entsprechend beurteilt werden müssen. Insoweit, als sie im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrags nicht erforderlich sind, darüber hinausgehend, den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind sie jedoch im Rahmen des Vertrags zur Europäischen Gemeinschaft zu beurteilen.“

<sup>158</sup> KOM (2004) 719 endg. v. 26.10.2004 sowie KOM (2007) 794 endg. v. 12.12.2007.

<sup>159</sup> ABl. Nr. L 88 v. 6.4.1977, S. 84.

<sup>160</sup> Beschluss K(2004)891 der Kommission v. 30.3.2004.

<sup>161</sup> Siehe zuletzt Beschluss K(2004)2817 der Kommission v. 20.7.2004.

Ein weiteres gemeinschaftliches Finanzierungsinstrument wird von der Europäischen Investitionsbank bereitgestellt, die für den Nuklearsektor Finanzierungen in Höhe von 6.589 Mio. Euro garantiert hat.<sup>162</sup>

Neben der Gemeinschaft fördern auch die Mitgliedstaaten bestimmte Nuklearprojekte auf nationaler Ebene, wodurch sich die Problematik staatlicher Beihilfen im Nuklearsektor stellt.<sup>163</sup> In drei Entscheidungen aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 hatte die Kommission Gelegenheit, sich mit dieser Problematik näher zu befassen.

Im ersten Fall wurde die Kommission von der britischen Regierung mit einem Umstrukturierungsplan für British Energy plc (BE) befasst, wobei der beihilfrechtlichen Überprüfung unter anderem auch Maßnahmen unterlagen, die sich auf die Finanzierung nuklearer Verbindlichkeiten und die Aufbereitung abgebrannter Brennelemente auswirkten. In ihrer Entscheidung<sup>164</sup> leitete die Kommission ihre rechtliche Würdigung mit folgender Erwägung ein: „Zumindest ein Teil der fraglichen Maßnahmen betrifft Fragen, die unter den Euratom-Vertrag fallen und daher entsprechend zu beurteilen sind. Soweit sie jedoch nicht für die Ziele des Euratom-Vertrags notwendig sind oder über diese hinausgehen oder den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen oder zu verfälschen drohen, müssen sie nach dem EG-Vertrag beurteilt werden.“<sup>165</sup>

Die Prüfung am Maßstab des Euratom-Vertrags<sup>166</sup> führte die Kommission sodann zu dem Schluss, „dass die von den britischen Behörden vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die verfolgten Ziele zu erreichen, die in jeder Hinsicht im Einklang mit dem Euratom-Vertrag stehen.“<sup>167</sup> Abschließend gelangte die Kommission zum Ergebnis, „dass die fraglichen Beihilfen, soweit sie den Leitlinien für Umstrukturierungsbeihilfen und den Zielen des Euratom-Vertrags entsprechen, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.“<sup>168</sup>

Im zweiten Fall ging es um die Errichtung der britischen Agentur für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Nuclear Decommissioning Agency – NDA), der die kern-

---

<sup>162</sup> EWSA-Stellungnahme, ABl. Nr. C 175 v. 28.7.2009, S. 4, Ziffer 2.4.2.

<sup>163</sup> Siehe hierzu *Grunwald*, (Fn. 54), S. 234 ff.; weiterhin *Bouquet*, Which competition rules for nuclear energy in a (progressively) liberalised European market environment?, sowie *Garzani*, Competition law in the nuclear sector, in: Nuclear Inter Jura 2007, Proceedings, Actes du Congrès, 2008, S. 1165 sowie 1211.

<sup>164</sup> Entscheidung 2005/407/EG der Kommission v. 22.9.2004 über die staatliche Beihilfe des Vereinigten Königreichs zugunsten von British Energy plc, ABl. Nr. L 142 v. 6.6.2005, S. 26.

<sup>165</sup> Ibid., Rdnr. 239.

<sup>166</sup> Ibid., Rdnrs. 240 bis 244.

<sup>167</sup> Ibid., Rdnr. 245.

<sup>168</sup> Ibid., Rdnr. 489.

technischen Anlagen der britischen Atomenergieagentur (UK Atomic Energy Agency – UKAEA) und der größte Teil der Anlagen von British Nuclear Fuels Limited (BNFL) übertragen werden sollten, ebenso wie deren Verbindlichkeiten und Vermögenswerte zur Deckung eines Teils der Stilllegungskosten. Hierbei verpflichteten sich die britischen Behörden für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen, der sich auf bis zu 2 Mrd. GBP belaufen konnte.<sup>169</sup> Schon in ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme kündigte die Kommission an, dass sie den Fall auch „direkt anhand des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag unter Berücksichtigung der Ziele des Euratom-Vertrags“ prüfen werde, „um die positive Wirkung der Maßnahme auf die Wirtschaft der Gemeinschaft zu ermitteln“. Sodann: „Dieser Beschluss greift der Anwendung des Euratom-Vertrags nicht vor. Die Maßnahme muss im Hinblick auf die Ziele des Euratom-Vertrags geprüft werden. Die Kommission fordert das Vereinigte Königreich daher auf, alle Informationen vorzulegen, die dazu beitragen können, die Maßnahmen anhand der Ziele des Euratom-Vertrags zu beurteilen.“<sup>170</sup> In ihrer nachfolgenden Entscheidung 2006/643/EG vom 4. April 2006 über die staatliche Beihilfe des Vereinigten Königreichs für die Einrichtung der Agentur für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen<sup>171</sup> leitete die Kommission ihre rechtliche Würdigung mit der Feststellung ein, dass zumindest ein Teil der Maßnahme Bereiche betreffe, „die unter den Euratom-Vertrag fallen, und [die] daher auf der Grundlage dieses Vertrags zu prüfen“ seien.<sup>172</sup> Nach detaillierter Vornahme dieser Prüfung gelangte die Kommission zu dem Schluss, „dass die von den britischen Behörden vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die verschiedenen angestrebten Ziele zu erreichen, und in jeder Hinsicht im Einklang mit dem Euratom-Vertrag stehen“. Im weiteren Verlauf der Prüfung auf der Grundlage des Art. 87 Abs. 3 lit. c) EGV stellte die Kommission zwar eine durch die Maßnahme verursachte Wettbewerbsverzerrung fest, befand jedoch, dass diese „weniger schwer wiegt als der positive Beitrag der Maßnahme zur Erreichung der Ziele des Euratom-Vertrags“.<sup>173</sup> Demgemäß gelangte die Kommission im Art. 1 Abs. 2 ihrer Entscheidung zu der Schlussfolgerung, dass die Errichtung der Agentur für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen zwar mit einer Beihilfe an die NDA verbunden ist, diese aber mit dem gemeinsamen Markt und den Zielen des Euratom-Vertrags vereinbar ist.

Die dritte Entscheidung der Kommission betraf eine staatliche Bürgschaft Frankreichs für den französischen Teil der Leistungen des Unternehmens Framatome

---

<sup>169</sup> Siehe zu den Einzelheiten des Sachverhalts die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gem. Art. 88 Abs. 2 EGV, ABl. Nr. C 315 v. 21.12.2004, S. 4.

<sup>170</sup> Ibid.

<sup>171</sup> Entscheidung 2006/643/EG, ABl. Nr. L 268 v. 27.9.2006, S. 37.

<sup>172</sup> Ibid., Rdnr. 78.

<sup>173</sup> Ibid., Rdnrs. 184, 192, 206, 213, 217 und 223.

ANP zugunsten des finnischen Bauherrn des KKW Olkiluoto.<sup>174</sup> Am 11. Juni 2005 hatte die Kommission gemäß Art. 43 EAGV zum Projekt Olkiluoto 3 eine positive Stellungnahme abgegeben und den Schluss gezogen, dass alle Elemente dieses Investitionsvorhabens mit den Zielen des Euratom-Vertrags in Einklang stehen.<sup>175</sup> Abschließend kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die gewährte Bürgschaft keine staatliche Beihilfe im Sinn von Art. 87 Abs. 1 EGV darstellte. Die Finanzierung des Projekts Olkiluoto 3 und die oben aufgeführte Bürgschaft waren ebenfalls Gegenstand von zwei Klagen vor dem Gericht erster Instanz, die beide mangels ordnungsgemäßer Prozessvertretung der Klägerin als unzulässig abgewiesen wurden.<sup>176</sup>

Ebenfalls um staatliche Beihilfen für den Nuklearsektor ging es in einem weiteren Rechtsstreit durch zwei Instanzen, dessen Ursprung in das Jahr 2001 zurückreicht. Beantragt wurde die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2001,<sup>177</sup> mit der festgestellt wurde, dass die deutsche Regelung zur Steuerbefreiung für von Kernkraftwerken gebildete Rückstellungen für die Entsorgung und die endgültige Stilllegung ihrer Anlagen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EGV darstellt. Während das Gericht erster Instanz die Klage am Beihilfekriterium der Selektivität als unbegründet scheitern ließ,<sup>178</sup> wies der EuGH sie im Rechtsmittelverfahren sogar als unzulässig ab.<sup>179</sup> Zum einen hätten die Klägerinnen die streitige Entscheidung nicht mit der Begründung angefochten, die Kommission habe die Verfahrensgarantien des Art. 88 Abs. 2 EGV durch Nichteröffnung eines förmlichen Prüfungsverfahrens verletzt, sondern sie hätten eine „Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung in der Sache erwirken wollen“.<sup>180</sup> Und zum zweiten hätten die Klägerinnen „nichts vorgelegt oder auch nur vorgetragen, was die Annahme erlaubte, dass ihre Stellung durch die Beihilferegelung [...] spürbar beeinträchtigt würde“.<sup>181</sup>

---

<sup>174</sup> Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung, ABl. Nr. C 23 v. 1.2.2007, S. 11; sowie Entscheidung 2008/281/EG der Kommission v. 25.9.2007 über die Maßnahme C 45/06 (ex NN 62/A/06) Frankreichs im Rahmen des Baus eines Kernkraftwerks durch AREVA NP (früher Framatome ANP) für Teollisuuden Voima Oy, ABl. Nr. L 89 v. 1.4.2008, S. 15.

<sup>175</sup> Ibid., Rdnr. 35.

<sup>176</sup> EuG, Rs. T-94/07 und T-40/08, *European Renewable Energies Federation*, Slg. 2009, II-220, 222.

<sup>177</sup> Entscheidung C(2001)3967 v. 11.12.2001.

<sup>178</sup> EuG, Rs. T-92/02, *Stadtwerke Schwäbisch Hall*, Slg. 2006, II-11.

<sup>179</sup> EuGH, Rs. C-176/06 P, *Stadtwerke Schwäbisch Hall*, Slg. 2007, I-170.

<sup>180</sup> Ibid., Rdnr. 28.

<sup>181</sup> Ibid., Rdnr. 31.

## VI. Gemeinsame Unternehmen

Gestützt auf die Art. 47 und 48 EAGV errichtete der Rat im Frühjahr 2007 das oben schon erwähnte gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür,<sup>182</sup> auch bekannt unter der englischen Bezeichnung F4E (Fusion for Energy). Das gemeinsame Unternehmen hat seinen Sitz in Barcelona; seine Mitglieder sind Euratom (vertreten durch die Kommission), die Euratom-Mitgliedstaaten sowie assoziierte Drittländer, die mit Euratom ein entsprechendes Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion abgeschlossen haben.<sup>183</sup> Die Aufgaben des gemeinsamen Unternehmens bestehen in der

- a) Leistung des Beitrags der Europäischen Atomgemeinschaft an die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation;
- b) Leistung des Euratom-Beitrags zu gemeinsamen Tätigkeiten mit Japan im Rahmen des breiter angelegten Konzepts zur schnellen Nutzung der Fusionsenergie;
- c) Vorbereitung und Koordinierung eines Maßnahmeprogramms in Vorbereitung des Baus eines Fusionsreaktors zu Demonstrationszwecken mit den zugehörigen Einrichtungen, einschließlich der internationalen Anlage zur Bestrahlung von Fusionswerkstoffen IFMIF (International Fusion Materials Irradiation Facility).

Die Entscheidung zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens sieht für den Zeitraum 2007 bis 2041 einen vorläufigen Gesamtbetrag von 9.653 Mio. Euro vor,<sup>184</sup> von denen 7.649 Mio. Euro auf Euratom<sup>185</sup> und der Rest auf die übrigen Mitglieder entfallen. Aufgrund der hohen finanziellen Anfangsbelastung in der Bauphase, die mit Cadarache als ITER-Sitz insbesondere Euratom und Frankreich als Sitzpartei bzw. Sitzstaat trifft, zeichnet sich allerdings schon jetzt ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf ab.<sup>186</sup> Als internationale Einrichtung genießt das gemeinsame Unternehmen Befreiung von der Mehrwertsteuer sowie von den Richtlinien

---

<sup>182</sup> Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates v. 27.3.2007, ABl. Nr. L 90 v. 30.3.2007, S. 58.

<sup>183</sup> Art. 2 Entscheidung 2007/198/Euratom sowie Art. 1 der Satzung im Anhang Entscheidung 2007/198/Euratom. Zurzeit ist allein die Schweiz assoziiert. Siehe das Abkommen in Form eines Briefwechsels und den Beschluss 2008/72/Euratom der Kommission v. 22.11.2007, ABl. Nr. L 20 v. 24.1.2008, S. 11 ff.

<sup>184</sup> Art. 4 Abs. 3 Entscheidung 2007/198/Euratom.

<sup>185</sup> Art. 4 Abs. 4 Entscheidung 2007/198/Euratom.

<sup>186</sup> Siehe unter III.2.

und nationalen Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen<sup>187</sup> und kommt in den Genuss sämtlicher Vergünstigungen des Anhangs III zum Euratom-Vertrag.<sup>188</sup>

Inspiriert durch den Euratom-Vertrag erlauben die Art. 171 EGV und 187 AEUV ebenfalls die Gründung gemeinsamer Unternehmen zu Forschungszwecken, von denen inzwischen EG-seitig sieben errichtet wurden.<sup>189</sup> Auch auf Seiten des Euratom-Vertrags ist das Potential des Kapitel V noch keineswegs ausgeschöpft. Ange-sichts der Euratom-weit ungelösten Frage eines Endlagers für hochradioaktive nukleare Abfälle würde sich im Binnenmarkt auf dem Kerngebiet der Typus eines gemeinsamen Unternehmens als Organisationsform für eine staatenübergreifende und solidarische Lösung auf europäischer Ebene in besonderer Weise eignen.<sup>190</sup>

---

<sup>187</sup> Art. 1 Abs. 4 Entscheidung 2007/198/Euratom. Siehe zur Haushaltsoordnung des gemeinsamen Unternehmens C(2007)5200 v. 31.10.2007; das Verwaltungsabkommen zwischen der Kommission und dem gemeinsamen Unternehmen C(2008)4666 v. 2.9.2008; sowie den Bericht des Rechnungshofs, ABl. Nr. C 310 v. 18.12.2009, S. 1. Auf dem Gebiet des Auftragswesens ging am 15.7.2010 eine Klage gegen das gemeinsame Unternehmen ein (Rs. T-299/10), ABl. Nr. C 234 v. 28.8.2010, S. 52.

<sup>188</sup> Art. 8 Entscheidung 2007/198/Euratom.

<sup>189</sup> VO (EG) Nr. 1361/2008 des Rates v. 16.12.2008 zur Änderung der VO (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR), ABl. Nr. L 352 v. 31.12.2008, S. 12; VO (EG) Nr. 1943/2006 des Rates v. 12.12.2006 zur Änderung der VO (EG) Nr. 876/2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo, ABl. Nr. L 367 v. 22.12.2006, S. 21; VO (EG) Nr. 74/2008 des Rates v. 20.12.2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme, ABl. Nr. L 30 v. 4.2.2008, S. 52; VO (EG) Nr. 73/2008 des Rates v. 20.12.2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel, ABl. Nr. L 30 v. 4.2.2008, S. 38; VO (EG) Nr. 72/2008 des Rates v. 20.12.2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC, ABl. Nr. L 30 v. 4.2.2008, S. 21; VO (EG) Nr. 71/2008 des Rates v. 20.12.2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, ABl. Nr. L 30 v. 4.2.2008, S. 1; VO (EG) Nr. 521/2008 des Rates v. 30.5.2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“, ABl. Nr. L 153 v. 12.6.2008, S. 1.

<sup>190</sup> Mindestens vier Vorteile sprechen für eine derartige Lösung: 1) Die Größe des geografischen Einzugsgebiets nach Art. 198 EAGV, der ein Endlager auch in den dünnbesiedelten nördlichen Regionen der Gemeinschaft sowie in geeigneten außereuropäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erlauben würde. 2) Das Argument der *economies of scale* einer Anlage auf der Ebene der Gemeinschaft mit einem gesamteuropäischen Einzugsgebiet. 3) Ein gesamteuropäisches Management unter gesamteuropäischer Kontrolle in einer gesamteuropäischen Entsorgungsstruktur, jenseits nationaler Einflussnahme. 4) Die zu gewährenden Vergünstigungen nach Art. 48 i.V.m. Anhang III EAGV.

## VII. Versorgung

### 1. Rechtsetzung

Nach nahezu 50-jähriger Geltung<sup>(1)</sup> wurde im Frühjahr 2008 die auf Art. 54 Abs. 2 EAGV gestützte Satzung der Euratom-Versorgungsagentur vom 6. November 1958 vom Rat durch eine Neufassung ersetzt.<sup>191</sup> Die neue Satzung trägt der gestiegenen Anzahl der Mitgliedstaaten Rechnung (insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirats<sup>192</sup>), enthält neue Finanzvorschriften<sup>193</sup> und legt als Sitz der Agentur Luxemburg fest.<sup>194</sup>

Ebenfalls als Neufassung erging die Verordnung (Euratom) Nr. 66/2006 der Kommission vom 16. Januar 2006 betreffend die Ausnahme kleiner Mengen von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen von den Vorschriften des Kapitels über die Versorgung,<sup>195</sup> die an die Stelle der titelgleichen Verordnung Nr. 17/66/Euratom trat.<sup>196</sup>

Mit einem dritten Legislativakt erließ die Kommission die Verordnung (Euratom) Nr. 1841/2004 vom 22. Oktober 2004 zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 über die Unterstützung von Uranschürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten.<sup>197</sup> Mangels tatsächlicher Anwendung aufgrund der Einstellung der Uranschürfung in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten war die auf Art. 70 EAGV gestützte Verordnung aus den 70er Jahren aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit aufzuheben.<sup>198</sup>

### 2. Rechtsprechung

Mit seinem Urteil vom 12. September 2006 in den verbundenen Rechtssachen *Industrias Nucleares do Brasil und Siemens*<sup>199</sup> setzte der EuGH einen Schlusspunkt

---

<sup>191</sup> Beschluss des Rates v. 12.2.2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (2008/114/EG [sic!], Euratom), ABl. Nr. L 41 v. 15.2.2008, S. 15. Siehe zur Agentur auch *Alebno, The Euratom Supply Agency: Past, present and future*, in: Nuclear Inter Jura 2007, Proceedings, Actes du Congrès, 2008, S. 1085.

<sup>192</sup> Art. 11 Satzung der Euratom-Versorgungsagentur.

<sup>193</sup> Art. 6 ff. Satzung der Euratom-Versorgungsagentur.

<sup>194</sup> Art. 2 Abs. 3 Satzung der Euratom-Versorgungsagentur.

<sup>195</sup> ABl. Nr. L 11 v. 17.1.2006, S. 6.

<sup>196</sup> ABl. Nr. L 241 v. 28.12.1966, S. 4057/66.

<sup>197</sup> VO (Euratom) Nr. 1841/2004, ABl. Nr. L 322 v. 23.10.2004, S. 7.

<sup>198</sup> Erwägungsgründe 1 und 2 VO (Euratom) Nr. 1841/2004.

<sup>199</sup> EuGH, verb. Rs. C-123/04 und C-124/04, *Industrias Nucleares do Brasil und Siemens*, Slg. 2006, I-7861. Siehe hierzu *Barsi, Enrichment contracts in the European Union after the INB judgment*, in: Nuclear Inter Jura 2007, Proceedings, Actes du Congrès, 2008, S. 1099.

unter eine seit Jahrzehnten schwelende Debatte, in der sich insbesondere die Kommission und Frankreich mit gegensätzlichen Positionen gegenüber standen. Es geht um die Frage, ob die Urananreicherung durch Unternehmen in der Gemeinschaft für Rechnung von Kunden aus Drittstaaten eine „Aufbereitung, Umwandlung oder Formung“ von Kernstoffen im Sinn von Art. 75 EAGV darstellt (so Frankreich), oder ob sie als Erzeugung von Kernstoffen im Gebiet der Mitgliedstaaten im Sinn von Art. 52 Abs. 2 lit. b) EAGV anzusehen ist, da der entscheidende Mehrwert in der Gemeinschaft produziert wird (so die Kommission und die Agentur). Im erstgenannten Fall besteht nur eine Anzeigepflicht gegenüber der Agentur nach Art. 75 Abs. 1 lit. c) EAGV, während im zweiten Fall das volle Versorgungsmonopol der Agentur greift. Hierzu der EuGH unter Ziffer 1 des Urteilstenors: „Artikel 75 Absatz 1 EA ist dahin auszulegen, dass die darin genannten Begriffe ‚Aufbereitung, Umwandlung und Formung‘ auch die Anreicherung von Uran umfassen.“

Auf die ebenfalls gestellte Frage, ob bei der Durchführung des Auftrags die angelieferten und die zurückgelieferten Stoffe physisch identisch zu sein hätten, antwortete der Gerichtshof in Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Praxis unter Ziffer 3 des Urteilstenors verneinend: „Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c EA ist dahin auszulegen, dass er nicht die stoffliche Identität der zur Aufbereitung, Umwandlung oder Formung angelieferten und der danach zurückgelieferten Stoffe voraussetzt und es genügt, wenn die ausgelieferten Stoffe den angelieferten Stoffen in Qualität und Menge entsprechen, auch wenn den ausgelieferten Stoffen gegebenenfalls keine angelieferten Stoffe zugeordnet werden können. Außerdem steht es der Anwendung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c EA nicht entgegen, wenn das verarbeitende Unternehmen mit der Anlieferung der Rohstoffe das Eigentum hieran erwirbt und das angereicherte Uran deshalb nach der Verarbeitung an die andere Vertragspartei zurückübereignen muss.“

Weitere der insgesamt elf vom OLG Oldenburg gestellten Vorlagefragen betrafen die Auslegung der Art. 73<sup>200</sup> und 196 lit. b) EAGV.<sup>201</sup>

---

<sup>200</sup> EuGH, verb. Rs. C-123/04 und C-124/04, *Industrias Nucleares do Brasil und Siemens*, Slg. 2006, I-7861, Ziffer 5 des Urteilstenors: „Artikel 73 EA ist dahin auszulegen, dass er nicht auf Vereinbarungen anzuwenden ist, die im Gebiet der Gemeinschaft lagerndes angereichertes Uran zum Gegenstand haben und an denen ausschließlich Angehörige dritter Staaten beteiligt sind.“

<sup>201</sup> Ibid., Ziffern 2 und 4 des Urteilstenors: „Artikel 196 Buchstabe b EA ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen ohne Sitz in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten nicht im Sinne dieser Bestimmung seine Tätigkeit ganz oder teilweise in diesen Hoheitsgebieten ausübt, wenn es zu einem Unternehmen mit Sitz in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten eine Geschäftsbeziehung unterhält, die entweder die Anlieferung von Rohstoffen zur Herstellung von angereichertem Uran und den Bezug angereicherten Urans oder dessen Einlagerung zum Gegenstand hat.“ „Artikel 196 Buchstabe b EA ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen nicht einen Teil seiner Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten ausübt, wenn es dort lagerndes angereichertes Uran veräußert oder erwirbt.“

## VIII. Überwachung der Sicherheit (Safeguards)

### 1. Neufassung der Safeguards-Verordnung

Nach Art. 79 EAGV hat die Kommission mit Billigung des Rates eine Verordnung zu erlassen, die Art und Umfang der Buchführungs- und Meldepflichten der Unternehmen im Rahmen des Euratom-Safeguards-Systems regelt.

Angesichts der Erweiterung der Gemeinschaft, der Veränderung des internationalen Umfeldes sowie der Weiterentwicklung der Nuklear- und Informationstechnologie seit 1976 hat sich die Kommission im Berichtszeitraum entschlossen, die aus diesem Jahr stammende Safeguards-Verordnung<sup>202</sup> durch einen neuen Basisrechtsakt zu ersetzen. Mit der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen<sup>203</sup> wurden die Verpflichtungen der Betreiber im Sinn des Art. 79 UAbs. 3 EAGV präzisiert und legislativ auf eine neue Grundlage gestellt. Nach Art. 37 dieser Verordnung, ergänzt durch eine Erklärung des Rates und der Kommission,<sup>204</sup> erlässt und veröffentlicht die Kommission Leitlinien für die Anwendung der Verordnung in Form von Empfehlungen,<sup>205</sup> wobei sie sich verpflichtet, „vor der Annahme jeglicher Änderung die Beteiligten und die Mitgliedstaaten zu konsultieren“ und „die in den Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Standpunkte zu berücksichtigen.“<sup>206</sup> Zwei solcher Empfehlungen sind zwischenzeitlich ergangen:

- Empfehlung 2006/40/Euratom der Kommission vom 15. Dezember 2005 zu Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen<sup>207</sup> sowie
- Empfehlung 2009/120/Euratom der Kommission vom 11. Februar 2009 über die Umsetzung eines Kernmaterialbuchführungs- und -kontrollsysteams durch Betreiber kerntechnischer Anlagen.<sup>208</sup>

---

<sup>202</sup> VO (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission v. 19.10.1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 363 v. 13.12.1976, S. 1.

<sup>203</sup> ABl. Nr. L 54 v. 28.2.2005, S. 1.

<sup>204</sup> Ibid., S. 71.

<sup>205</sup> Nach Art. 106a EAGV i.V.m. Art. 288 AEUV a.E. sind Empfehlungen nicht verbindlich.

<sup>206</sup> Ziffer 3 der Erklärung des Rates und der Kommission, ABl. Nr. L 54 v. 28.2.2005, S. 71.

<sup>207</sup> ABl. Nr. L 28 v. 1.2.2006, S. 1.

<sup>208</sup> ABl. Nr. L 41 v. 12.2.2009, S. 17.

## 2. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen

Nach Art. 2 lit. e) in Verbindung mit Art. 77 EAGV hat die Gemeinschaft nicht nur durch autonome interne Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Kernstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden, sondern auch die Beachtung externer Kontrollverpflichtungen sicherzustellen. Hierbei ergeben sich wichtige Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen (CPPNM – Convention on the Physical Protection of Nuclear Materials and Nuclear Facilities), das 1979 angenommen wurde und 1987 in Kraft trat. Die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Im Sommer 2005 wurde unter der Schirmherrschaft der IAEA eine Änderungskonferenz einberufen, deren Schlussakte am 8. Juli 2005 von der Kommission im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet wurde. Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 genehmigte der Rat die geänderte Fassung der CPPNM<sup>209</sup> und die dazu gehörige Erklärung an den Depositär, welche Vorschriften des Übereinkommens auf die Gemeinschaft keine Anwendung finden.<sup>210</sup> Mit Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2007 trat Euratom dem geänderten Übereinkommen bei.<sup>211</sup>

## 3. Verstöße und Sanktionen

Wegen anhaltender Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Kapitel VII EAGV in der Nuklearanlage Sellafield hat die Kommission im Jahre 2004 an das Vereinigte Königreich eine Richtlinie nach Art. 82 UAbs. 3 EAGV erlassen und nach deren Nichtbefolgung die Einleitung eines Vertragsverstoßverfahrens nach Art. 82 UAbs. 4 EAGV vor dem EuGH beschlossen.<sup>212</sup> Außerdem verhängte die Kommission gegen den Betreiber der Anlage die Sanktion einer Verwarnung gemäß Art. 83 Abs. 1 lit. a) EAGV, versehen mit der Maßgabe der Umsetzung wirksamer Abhilfemaßnahmen und der Androhung weiterer rechtlicher Schritte im Falle einer Nichtbefolgung.<sup>213</sup> Hiergegen erhob die British Nuclear Group Sellafield am 25. April 2006

---

<sup>209</sup> Beschluss 2007/513/Euratom des Rates v. 10.7.2007 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Atomgemeinschaft zu dem geänderten Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen, ABl. Nr. L 190 v. 21.7.2007, S. 12.

<sup>210</sup> Ibid., S. 14.

<sup>211</sup> Beschluss 2008/99/EG, Euratom der Kommission v. 19.12.2007 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zu dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen, ABl. Nr. L 34 v. 8.2.2008, S. 3.

<sup>212</sup> Siehe schriftliche Anfrage E-3504/04 sowie die EU-Pressemitteilung IP/04/1063 v. 3.9.2004, Nukleare Sicherheit am Standort Sellafield: die Kommission beschließt, den Gerichtshof anzu rufen. Zur Einreichung einer Klage ist es jedoch bis jetzt nicht gekommen.

Klage beim Gericht erster Instanz.<sup>214</sup> Am 27. November 2009 ordnete der Präsident der Siebten Kammer die Streichung der Rechtssache an.<sup>215</sup>

## IX. Der gemeinsame Markt auf dem Kerngebiet

### 1. Dual-Use-Verordnung

Abgesehen von der Aufhebung der obsolet gewordenen Art. 94, 95 und 100 EAGV durch den Vertrag von Lissabon, ist hier zunächst auf die Neufassung der sogenannten Dual-Use-Verordnung<sup>216</sup> hinzuweisen: Mit der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck<sup>217</sup> werden für den Nuklearbereich die international vereinbarten Kontrollen der Nuclear Suppliers' Group (NSG) umgesetzt.<sup>218</sup> Die Kategorie 0 des Anhangs I („Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung“) listet die erfassten Güter und Technologien auf. Zwar berührt die auf Art. 133 EGV (nunmehr Art. 207 AEUV) gestützte Verordnung nach Maßgabe ihres Art. 26 nicht „die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“, doch erlaubt ihr Art. 22 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Teil 2 in bestimmten Fällen, die „Güter der NSG-Technologie“ auch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr einer Genehmigungspflicht und Kontroll-

---

<sup>213</sup> Entscheidung 2006/626/Euratom der Kommission v. 15.2.2006 gemäß Art. 83 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. Nr. L 255 v. 19.9.2006, S. 5. Siehe zum Vorgang auch Überblick über die Tätigkeiten der Kommission gemäß Titel II Kapitel 3 bis 10 Euratom-Vertrag im Jahr 2007, KOM (2008) 417 endg. v. 3.7.2008, S. 5.

<sup>214</sup> EuG, Rs. T-121/06, *Sellafield/Kommission*, ABl. Nr. C 154 v. 1.7.2006, S. 19.

<sup>215</sup> ABl. Nr. C 24 v. 30.1.2010, S. 69.

<sup>216</sup> VO (EG) Nr. 1334/2000 des Rates v. 22.6.2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. Nr. L 159 v. 30.6.2000, S. 1. Siehe zu dieser Verordnung die Empfehlung des Rates, Auf bewährten Praktiken beruhende Empfehlungen für Bestandteile einer gemeinschaftlichen Endverbleibsbescheinigung – von der Ratsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ am 31.10.2008 vereinbart und vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 23.12.2008 zur Kenntnis genommen –, die von den Ausführern erforderlichenfalls unterzeichnet und mit Stempel versehen vorzulegen ist, wenn sie bei ihren nationalen Behörden Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck beantragen (vgl. Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1334/2000 des Rates), ABl. Nr. C 11 v. 16.1.2009, S. 1.

<sup>217</sup> VO (EG) Nr. 428/2009, ABl. Nr. L 134 v. 29.5.2009, S. 1.

<sup>218</sup> Anhang I VO (EG) Nr. 428/2009.

maßnahmen<sup>219</sup> zu unterwerfen.<sup>220</sup> Als auch politisch bedeutsame Anwendungsfälle der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sei hier auf die restriktiven Maßnahmen gegenüber Nordkorea<sup>221</sup> und Iran<sup>222</sup> hingewiesen.

## 2. Nuklearhaftung und -versicherung

Nach Art. 98 EAGV ist der Rat ermächtigt, Richtlinien auf dem Gebiet der Versicherung nuklearer Risiken zu erlassen. Zu derartigen Richtlinien ist es bis jetzt nicht gekommen, da die interessierten Mitgliedstaaten sich schon 1960 dem Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie<sup>223</sup> anschlossen und die Gemeinschaft auch auf dem Gebiet der Nuklearversicherung keinen weiteren Regelungsbedarf ausmachte.<sup>224</sup> Mit der Anreicherung der Kompetenzen der EG zum „schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“<sup>225</sup> geriet jedoch das Pariser Übereinkommen in das Gravitationsfeld des EG-Rechts, d.h. konkret in den Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.<sup>226</sup> Dies bedeutete, dass eine 2002/2003 anstehende Änderung des Pariser Übereinkommens, soweit sie Materien betraf, die von der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 geregelt wurden, von der Gemeinschaft auszuhandeln war, die – da nicht selbst Vertragspartei des Pariser Übereinkommens – sodann

---

<sup>219</sup> Siehe hierzu Art. 22 Abs. 6 und 7 VO (EG) Nr. 428/2009: „Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen keine Durchführung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft beinhalten, sondern lediglich Kontrollen, die als Teil der üblichen Kontrollverfahren in nichtdiskriminierender Weise im gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden.“ „Die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 darf auf keinen Fall dazu führen, dass die Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat strengeren Bedingungen unterliegt als die Ausfuhren der gleichen Güter nach Drittländern.“

<sup>220</sup> Siehe hierzu grds. Erwägungsgrund 12 VO (EG) Nr. 428/2009: „Gemäß Artikel 30 des Vertrags behalten die Mitgliedstaaten bis zu einer weitergehenden Harmonisierung innerhalb der durch diesen Artikel gesetzten Grenzen das Recht, die Verbringung von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Gemeinschaft zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Kontrollen zu unterziehen.“

<sup>221</sup> Siehe hierzu zuletzt den Beschluss 2009/1002/GASP und die Verordnung (EU) Nr. 1283/2009 des Rates v. 22.12.2009, ABl. Nr. L 346 v. 23.12.2009, S. 47 und 1.

<sup>222</sup> VO (EU) Nr. 961/2010 des Rates v. 25.10.2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 423/2007, ABl. Nr. L 281 v. 27.10.2010, S. 1.

<sup>223</sup> Siehe hierzu *Grunwald*, (Fn. 54), S. 274 ff.

<sup>224</sup> Siehe zu Fragen der Nuklearhaftung und -versicherung auch die Beiträge zur Session II in: Nuclear Inter Jura 2007, Proceedings, Actes du Congrès, 2008, S. 347, 381, 409, 423.

<sup>225</sup> So Art. 61 EGV, nunmehr Art. 67 ff. AEUV.

<sup>226</sup> ABl. Nr. L 12 v. 16.1.2001, S. 1.

die beteiligten Mitgliedstaaten<sup>227</sup> zur Unterzeichnung<sup>228</sup> und Ratifizierung<sup>229</sup> des Änderungsprotokolls „im Interesse der Gemeinschaft“ ermächtigte.

## X. Außenbeziehungen

Ihrem Auftrag aus Art. 2 lit. h) EAGV, „zu den anderen Ländern und den zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern“, ist die Gemeinschaft auch im Berichtszeitraum in vielfältiger Weise nachgekommen.

### 1. Bilaterale Beziehungen

Auf bilateraler Ebene stand für die Gemeinschaft neben dem Abschluss der oben erwähnten Abkommen zur Flankierung des ITER-Abkommens<sup>230</sup> die Aushandlung von FuT-Abkommen sowie von Kooperationsabkommen im Vordergrund. Als FuT-Abkommen sind Übereinkommen mit China,<sup>231</sup> Indien,<sup>232</sup> Japan<sup>233</sup> und

---

<sup>227</sup> Alle Mitgliedstaaten außer Irland, Luxemburg und Österreich.

<sup>228</sup> Beschluss 2003/822/EG des Rates v. 27.11.2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens v. 29.7.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft zu unterzeichnen, ABl. Nr. L 338 v. 23.12.2003, S. 30.

<sup>229</sup> Entscheidung 2004/294/EG des Rates v. 8.3.2004 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens v. 29.7.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder diesem beizutreten, ABl. Nr. L 97 v. 1.4.2004, S. 53.

<sup>230</sup> Siehe die Ausführungen unter III.2.

<sup>231</sup> Siehe Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend den Abschluss eines Kooperationsabkommens im Bereich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Volksrepublik China, KOM (2004) 755 endg. v. 16.11.2004.

<sup>232</sup> Siehe EG-seitig den Beschluss 2009/501/EG des Rates v. 19.1.2009 über den Abschluss eines Abkommens zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien, ABl. Nr. L 171 v. 1.7.2009, S. 17.

<sup>233</sup> Siehe Empfehlung der Kommission an den Rat über die Zustimmung zu einem Abkommen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie und zu einem Abkommen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kerntechnischen Forschung und Entwicklung, SEK (2004) 524 endg. v. 6.10.2004.

der Schweiz<sup>234</sup> konzipiert; mit Kasachstan,<sup>235</sup> Usbekistan,<sup>236</sup> der Ukraine<sup>237</sup> und Japan<sup>238</sup> gelang der Abschluss von Kooperationsabkommen über die friedliche Nutzung der Kernenergie, und auch mit der Russischen Föderation wird weiterhin ein Kooperationsabkommen auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie bzw. des Handels mit Kernmaterial angestrebt.<sup>239</sup>

Das schon am 11. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Tadschikistan wurde im November 2009 genehmigt und trat am 1. Januar 2010 in Kraft.<sup>240</sup>

---

<sup>234</sup> Siehe Beschluss 2008/270/EG, Euratom des Rates und der Kommission v. 25.2.2008 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. Nr. L 86 v. 28.3.2008, S. 25; Text des Abkommens: ABl. Nr. L 189 v. 20.7.2007, S. 26.

<sup>235</sup> Siehe Beschluss 2009/25/Euratom der Kommission v. 4.12.2006 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, ABl. Nr. L 10 v. 15.1.2009, S. 15; Text des Abkommens: ABl. Nr. L 10 v. 15.1.2009, S. 16. Siehe weiterhin Beschluss 2004/282/Euratom der Kommission v. 29.3.1999 über den Abschluss des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, ABl. Nr. L 89 v. 26.3.2004, S. 36.

<sup>236</sup> Siehe Beschluss 2003/744/Euratom des Rates v. 22.9.2003 über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Usbekistan durch die Kommission, ABl. Nr. L 269 v. 21.10.2003, S. 8. Das Abkommen ist am 1.8.2004 in Kraft getreten, ABl. Nr. C 242 v. 1.10.2005, S. 4.

<sup>237</sup> Siehe Beschluss 2006/635/Euratom der Kommission v. 4.4.2006 über die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und dem Ministerkabinett der Ukraine, ABl. Nr. L 261 v. 22.9.2006, S. 26.

<sup>238</sup> Siehe Beschluss 2007/58/EG [sic!] der Kommission v. 28.8.2006 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, ABl. Nr. L 32 v. 6.2.2007, S. 64.

<sup>239</sup> Siehe auch die Entscheidung der Kommission v. 4.12.2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft eines Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation sowie des Protokolls zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation, ABl. Nr. L 343 v. 8.12.2006, S. 85. Siehe weiterhin Gemeinsame Aktion 2004/796/GASP des Rates v. 22.11.2004 zur Unterstützung des physischen Schutzes eines Nuklearstandorts in der Russischen Föderation, ABl. Nr. L 349 v. 25.11.2004, S. 57.

<sup>240</sup> Beschluss 2009/989/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 17.11.2009 über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der

Mit der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) wurde eine gemeinsame Absichtserklärung vereinbart,<sup>241</sup> die eine Zusammenarbeit von Euratom und CERN auf Gebieten gemeinsamen Interesses vorsieht und die eine ältere Vereinbarung aus dem Jahre 1994 ersetzt.

## 2. Multilaterale Beziehungen

Auf multilateraler Ebene standen neben dem Abschluss des ITER-Abkommens die Bemühungen von EU und Euratom im Zeichen der Stärkung der internationalen Systeme gegen die Verbreitung von Kernwaffen und ihrer Trägersysteme.<sup>242</sup> Insbesondere wurden die Beziehungen zur Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) in Wien im Berichtszeitraum intensiviert, deren Generaldirektor *El Baradei* – zusammen mit der IAEO Friedensnobelpreisträger des Jahres 2005<sup>243</sup> – der Kommission am 7. Mai 2008 einen Besuch abstattete.<sup>244</sup> In einer gemeinsamen Erklärung bekundeten die Kommission und die IAEO ihren beiderseitigen Willen, Qualität und Intensität ihrer Zusammenarbeit beträchtlich zu verstärken.

---

Republik Tadschikistan andererseits, ABl. Nr. L 350 v. 29.12.2009, S. 1; Text des Abkommens: ABl. Nr. L 350 v. 29.12.2009, S. 3.

<sup>241</sup> Beschluss 2009/488/EG, Euratom der Kommission v. 11.6.2009 über den Abschluss einer Absichtserklärung zwischen der Europäischen Kommission und der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN), ABl. Nr. L 161 v. 24.6.2009, S. 13; berichtet ABl. Nr. L 90 v. 10.4.2010, S. 27.

<sup>242</sup> Siehe z.B. Beschluss 2008/974 des Rates v. 18.12.2008 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ABl. Nr. L 345 v. 23.12.2008, S. 91; Beschluss 2010/212/GASP des Rates v. 20.3.2010 über den Standpunkt der Europäischen Union für die im Jahr 2010 vorgesehene Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, ABl. Nr. L 90 v. 10.4.2010, S. 8; Beschluss 2010/430/GASP des Rates v. 26.7.2010 zur Schaffung eines Europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ABl. Nr. L 202 v. 4.8.2010, S. 5. Siehe weiterhin Beschluss 2010/461/GASP des Rates v. 26.7.2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ABl. Nr. L 219 v. 20.8.2010, S. 7; sowie zuletzt Beschluss 2010/585/GASP des Rates v. 27.9.2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ABl. Nr. L 259 v. 1.10.2010, S. 10.

<sup>243</sup> European Voice v. 17.-23.11.2005, S. 10.

<sup>244</sup> SEK (2008) 1888 v. 13.5.2008.

Im November 2005 trat Euratom nach fast 20 Jahren den schon im September 1986 von der Generalkonferenz der IAEA ausgearbeiteten Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen<sup>245</sup> und über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen<sup>246</sup> bei.

Als Partei der Übereinkommen zur Gründung der internationalen Wissenschafts- und Technologiezentren in Moskau und in der Ukraine genehmigte Euratom den Beitritt weiterer Mitglieder zu diesen Organisationen.<sup>247</sup>

In Bezug auf KEDO<sup>248</sup> beschloss der Rat, bei der Auflösung dieser Organisation die Interessen der Union/Gemeinschaft nach Maßgabe näher festgesetzter Regeln zu schützen.<sup>249</sup>

- 
- 245 Siehe Beschluss 2005/844/Euratom der Kommission v. 25.11.2005 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zum Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, ABl. Nr. L 314 v. 30.11.2005, S. 21.
- 246 Siehe Beschluss 2005/845/Euratom der Kommission v. 25.11.2005 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft zum Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen, ABl. Nr. L 314 v. 30.11.2005, S. 27.
- 247 Siehe Beschluss 2003/877/EG, Euratom des Rates v. 8.12.2003 über den Beitritt Kanadas zum Übereinkommen zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, ABl. Nr. L 327 v. 16.12.2003, S. 33; Beschluss 2007/834/EG, Euratom des Rates und der Kommission v. 22.11.2007 über den von den Gemeinschaften im Verwaltungsrat des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zu vertretenden Standpunkt zum Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu dem Übereinkommen zur Gründung eines Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, ABl. Nr. L 330 v. 15.12.2007, S. 29; Beschluss 2004/823/EG, Euratom des Rates v. 22.11.2004 über den Beitritt der Republik Moldau zum Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine v. 25.10.1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten, ABl. Nr. L 358 v. 3.12.2004, S. 10.
- 248 Siehe hierzu *Grunwald*, (Fn. 54), S. 282.
- 249 Gemeinsamer Standpunkt 2007/762/GASP des Rates v. 22.11.2007 betreffend die Beteiligung der Europäischen Union an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO), ABl. Nr. L 305 v. 23.11.2007, S. 62. Siehe zu KEDO auch *Tricot/Hammoud, Legal aspects of the termination of the KEDO light-water reactor project for the Democratic People's Republic of Korea (2003-2007)*, in: Nuclear Inter Jura 2007, Proceedings, Actes du Congrès, 2008, S. 1015.

## XI. Folgefragen der Erweiterung

### 1. Kosloduj – Bohunice – Ignalina

In drei Protokollen zu den Beitrittsverträgen vereinbarten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Litauen, der Slowakei und Bulgarien die Stilllegung der KKW russischen Typs in Ignalina (LT),<sup>250</sup> Bohunice (SK)<sup>251</sup> und Kosloduj (BG).<sup>252</sup> Im Gegenzug sagte die Gemeinschaft den drei Beitrittsländern finanzielle Hilfen zu, um die Stilllegungsmaßnahmen zu fördern und die durch die Abschaltung verursachten Kapazitätsverluste finanziell abzufedern.

Für Kosloduj hätten diese Hilfen ursprünglich im Jahre 2009 auslaufen sollen. Angesichts der fortzusetzenden Rückbauarbeiten, der Notwendigkeit der Einhaltung hoher Sicherheitsstandards sowie der Eindämmung von Umweltbelastungen durch Ersatzenergien, vor allem Braunkohle, hat der Rat die Finanzhilfen für den Zeitraum vom 2010 bis 2013 verlängert und um 300 Mio. Euro aufgestockt.<sup>253</sup>

Auch für das KKW Bohunice wurde das ursprünglich für den Zeitraum 2004 bis 2006 vorgesehene Hilfsprogramm für den Zeitraum 2007 bis 2013 verlängert und mit zusätzlichen 423 Mio. Euro dotiert.<sup>254</sup>

Als besonders kritisch erwies sich die politische Situation in Litauen, wo der Rückbau und die drohende Abschaltung des KKW Ignalina auf starke Widerstände der Bevölkerung stießen. Auch hier wurde das ursprüngliche Hilfsprogramm bis 2013 verlängert und um zusätzliche 837 Mio. Euro aufgestockt.<sup>255</sup>

---

<sup>250</sup> Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina/Litauen, ABl. Nr. L 236 v. 23.9.2003, S. 944.

<sup>251</sup> Protokoll Nr. 9 betreffend die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1/Slowakei, ABl. Nr. L 236 v. 23.9.2003, S. 954.

<sup>252</sup> Art. 30 Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union, ABl. Nr. L 157 v. 21.6.2005, S. 38.

<sup>253</sup> VO (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates v. 13.7.2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj/Bulgarien (Kosloduj-Programm), ABl. Nr. L 189 v. 22.7.2010, S. 9.

<sup>254</sup> VO (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates v. 14.5.2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1/Slowakei zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, ABl. Nr. L 131 v. 23.5.2007, S. 1.

<sup>255</sup> VO (EG) Nr. 1990/2006 des Rates v. 21.12.2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina/Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik – „Ignalina-Programm“, ABl. Nr. L 27 v. 2.2.2007, S. 7.

## 2. Temelin

Der schon lange vor dem Beitritt der Tschechischen Republik schwelende Streit zwischen Österreich und der tschechischen Regierung um das in Grenznähe zu Österreich errichtete KKW Temelin<sup>256</sup> hat im Berichtszeitraum vor dem EuGH seine Fortsetzung gefunden.<sup>257</sup> Hintergrund des Rechtsstreits ist eine Regelung österreichischen Rechts, nach der ein Unternehmen, das eine industrielle Anlage im österreichischen Hoheitsgebiet besitzt, für die die zuständigen österreichischen Behörden eine Genehmigung erteilt haben, grundsätzlich nicht auf Unterlassung der von dieser Anlage verursachten oder drohenden schädlichen Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke verklagt werden kann. Demgegenüber kann ein Unternehmen, das – wie der Betreiber ČEZ von Temelin – über eine industrielle Anlage im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verfügt, in dem ihm von den Behörden dieses Mitgliedstaates alle erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden, nach österreichischem Recht auf Unterlassung von schädlichen Einwirkungen verklagt werden. Angesichts des weiten Schutzmangels des Kapitels III EAGV vertonte der EuGH die Problematik des Falles zutreffend im Euratom-Vertrag,<sup>258</sup> wobei er unter Rückgriff auf das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV zu folgender Schlusskette gelangte:<sup>259</sup>

„Der EAG-Vertrag enthält zwar keine ausdrückliche Vorschrift, die diesem Artikel des EG-Vertrags entspräche, doch gehört der in Art. 12 EG niedergelegte Grundsatz, wie der Gerichtshof sehr früh hervorgehoben hat, zu den ‚Grundsätzen‘ der Gemeinschaft, und der Grundsatz der Inländerbehandlung ist einer der grundlegenden Rechtssätze der Gemeinschaft [...]. Art. 12 EG, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet, ist im Übrigen nur ein spezifischer Ausdruck des allgemeinen Gleichheitssatzes, der eines der Grundprinzipien des Gemeinschaftsrecht darstellt [...]. Angesichts der vorstehenden Ausführungen würde es sowohl dem Ziel als auch der Kohärenz der Verträge zuwiderlaufen, wenn Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die nach Art. 12 EG im Anwendungsbereich des EG-Vertrags verboten sind, im Anwendungsbereich des EAG-Vertrags hingegen

---

<sup>256</sup> Siehe u.a. im Rahmen der Beitrittsakte die Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin, ABl. Nr. L 236 v. 23.9.2003, S. 974.

<sup>257</sup> EuGH, Rs. C-115/08, ČEZ, Slg. 2009, I-10265; dazu Anmerkung von Schäf, EuZW 2010, S. 26. Ein früherer Rechtssstreit zwischen den Prozessparteien betraf Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und ist vorliegend nicht relevant, EuGH, Rs. C-343/04, ČEZ, Slg. 2006, I-4557.

<sup>258</sup> EuGH, Rs. C-115/08, ČEZ, Slg. 2009, I-10265, Rdnr. 10: „Aus alledem folgt, dass die Erteilung behördlicher Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Kernanlagen in den Anwendungsbereich des EAG-Vertrags fällt, soweit es um den Schutz der Gesundheit vor den Gefahren geht, die sich für die Bevölkerung aus ionisierenden Strahlungen ergeben.“

<sup>259</sup> Ibid., Rdnrn. 88 bis 91.

weiter hingenommen würden. Somit ist festzustellen, dass der Grundsatz des Verbots jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, auch wenn er nur in Art. 12 EG ausdrücklich niedergelegt ist, einen allgemeinen Grundsatz darstellt, der auch im Rahmen des EAG-Vertrags Anwendung zu finden hat.“

Diesen Grundsatz sah der EuGH vorliegend als verletzt an; etwaige Rechtfertigungsgründe scheiterten erstens an der Systematik und Regelungsdichte des Kapitel III,<sup>260</sup> zweitens an der vorherigen Befassung der Kommission mit Temelin nach Art. 35 und 37 EAGV,<sup>261</sup> drittens am gemeinsamen Rechtsrahmen des Übereinkommens über nukleare Sicherheit<sup>262</sup> und viertens an der Überprüfung der Sicherheit von Temelin im Rahmen des Beitritts der Tschechischen Republik zur Gemeinschaft.<sup>263</sup>

Demgemäß entschied der EuGH unter Ziffer 1 des Urteilstenors, dass das „Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EAG-Vertrags“ der Anwendung von Rechtsvorschriften wie denen im vorliegenden Falle entgegenstehe, woraus sich unter Ziffer 2 als Konsequenz ergab: „Das nationale Gericht muss das innerstaatliche Recht, das es anzuwenden hat, so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts auslegen. Wenn eine solche konforme Anwendung nicht möglich ist, ist das nationale Gericht verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die dieses dem Einzelnen einräumt, zu schützen, indem es notfalls jede Bestimmung unangewandt lässt, deren Anwendung im konkreten Fall zu einem gemeinschaftsrechtswidrigen Ergebnis führen würde.“

So sehr das Urteil in Ergebnis und Begründung zu begrüßen ist, so bedauerlich ist andererseits, dass nach wie vor unklar bleibt, wie die Urteile in Sachen *Jason-Reaktor* und *Tireless*,<sup>264</sup> mit der erneuten Feststellung zu vereinbaren sind, die Vorschriften des Kapitels III zielten „darauf ab, einen lückenlosen und wirksamen Gesundheitsschutz der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen sicherzustellen, ungeachtet der Strahlungsquelle und unabhängig davon, welche Personengruppen diesen Strahlungen ausgesetzt sind.“<sup>265</sup>

---

<sup>260</sup> Ibid., Rdnr. 111 ff.

<sup>261</sup> Ibid., Rdnr. 117 ff.

<sup>262</sup> Ibid., Rdnr. 127 ff.

<sup>263</sup> Ibid., Rdnr. 130 ff.

<sup>264</sup> Siehe die Ausführungen unter IV.3.

<sup>265</sup> EuGH, Rs. C-115/08, ČEZ, Slg. 2009, I-10265, Rdnr. 112.

## XII. Ausblick

Zwei Zukunftsperspektiven seien hier in den Blick genommen: die des Euratom-Vertrags als Rechtsrahmen einer spezifischen Energieform und jene der Kernenergie als Beitrag zur längerfristigen Energieversorgung der Gemeinschaft.

Was die erste Perspektive betrifft, so dürfte nach der mühsamen Genese des Vertrags von Lissabon und der mit ihr verbundenen Reformmüdigkeit eine längere Periode der Stabilität und Konsolidierung zu erwarten sein. Trotz des Verlangens einiger Mitgliedstaaten nach einer Aktualisierung des Euratom-Vertrags,<sup>266</sup> sind auf Seiten der Mitgliedstaaten keine konsensfähigen Initiativen zu erkennen, die in absehbarer Zeit eine Vertragsreform einleiten könnten.<sup>267</sup> Selbst der weit vorausschauende und konzeptionell gut durchdachte Vorschlag *Delors* zur Errichtung einer Europäischen Energiegemeinschaft<sup>268</sup> macht Kompetenz- und Regelungsdefizite auf europäischer Ebene eher auf Seiten der Union als auf jener von Euratom aus.<sup>269</sup> Auch erscheint es wenig realistisch anzunehmen, dass einzelne Mitgliedstaaten nach Art. 106a Abs. 1 EAGV in Verbindung mit Art. 50 EUV den Weg eines Austritts aus der Europäischen Atomgemeinschaft einschlagen werden.<sup>270</sup> Zum einen würden die Nachteile eines solchen Austritts bei weitem die Vorteile überwiegen<sup>271</sup> und zum anderen könnte eine derartige Absicht auch den Verbleib in der Europäischen Union in Frage stellen.<sup>272</sup> Soweit die Gemeinschaft überdies den Willen haben sollte, noch ungelöste Fragen der Kernenergie gemeinsam anzugehen,<sup>273</sup> enthält der Vertrag schon jetzt ein bislang nicht umfassend ausgeschöpftes rechtliches Potenzial.<sup>274</sup> Als Fazit ergibt sich daher für das weitere Schicksal des Vertrags die langfristige Perspektive eines Fortbestands des *status quo*.

---

266 Siehe hierzu *Grunwald*, (Fn. 54), S. 306.

267 Siehe die Ausführungen unter II.

268 Siehe *Andoura/Hancher/van der Woude*, Policy Proposal by Jacques Delors: Towards a European Energy Community: A Policy Proposal, 2010.

269 *Ibid.*, S. 103.

270 Siehe hierzu die Ausführungen unter II.

271 Siehe hierzu *Grunwald*, New Treaty, no Treaty or Status Quo?, Panel 3 der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments v. 1.2.2007; siehe weiterhin Entschließung des EP v. 10.5.2007 zu 50 Jahren Euratom, 2006/2230 (INI).

272 Dies gilt insbes. angesichts der Tatsache, dass EU und Euratom in institutioneller, finanz- und haushaltrechtlicher sowie in personaler Hinsicht nahezu unauflöslich miteinander verbunden sind.

273 Zu denken ist hier insbesondere an eine gemeinsame Lösung des Abfall- und Endlagerproblems auf europäischer Ebene, siehe die Ausführungen unter VI.

274 Dies gilt insbesondere für die „Ergänzungsoffenheit“ des Art. 32 EAGV und das Potential der gemeinsamen Unternehmen.

Hinsichtlich der absehbaren Zukunft der Kernenergie selbst sind die Zeichen der Zeit gemischt, wobei allerdings nicht zuletzt unter dem Einfluss der Klimadebatte die Anzeichen für einen Wiederaufschwung zu überwiegen scheinen. Wie bekannt, hat die deutsche Bundesregierung kürzlich den Ausstieg aus dem Ausstieg beschlossen;<sup>275</sup> Schweden und Belgien<sup>276</sup> haben ebenfalls die Rolle der Kernkraft neu bewertet; Finnland treibt den KKW Neubau in Olkiluoto voran,<sup>277</sup> das Europäische Parlament,<sup>278</sup> die Kommission<sup>279</sup> sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuss<sup>280</sup> sind unverändert der Ansicht, dass die Kernkraft Bestandteil einer diversifizierten, ausgewogenen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Energiepolitik der EU sein sollte. Auf der anderen Seite steht die Position der Mitgliedstaaten, die die Kernkraft weiterhin entschieden und auch als Instrument des Klimaschutzes ablehnen.<sup>281</sup>

Auf internationaler Ebene hat die US-Regierung ein Bürgschaftsprogramm zur Förderung der Errichtung neuer KKW beschlossen,<sup>282</sup> und auch andere Drittländer investieren in die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung ihrer Kernenergiesektoren.<sup>283</sup>

Angesichts des weltweit rapide ansteigenden Energiebedarfs, des sich verschärfenden internationalen Wettbewerbs um die knappen Energieressourcen und das Bemühen um die Begrenzung des globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes erscheint daher der Beitrag der Kernenergie auf absehbare Zeit als unverzichtbar. Und in gleichem Maße werden auch die Aufgaben der Europäischen Atomgemeinschaft – wie schon seit über 50 Jahren – in Zukunft zu erfüllen sein.

---

<sup>275</sup> Siehe FAZ v. 29.9.2010, S. 1, 11 f., „Kabinett beschließt Energiekonzept“ und „Regierung zieht ihr Energiekonzept durch“; Saarbrücker Zeitung v. 29.10.2010, S. 1, „Koalition setzt Atom-Deal im Bundestag durch“.

<sup>276</sup> Siehe Süddeutsche Zeitung v. 6.2.2009, S. 1 und 4, „Europa setzt wieder auf Atomenergie“.

<sup>277</sup> Siehe die Ausführungen unter V.3.

<sup>278</sup> Report on conventional energy sources and energy technology, (Fn. 3), der mit 509 Stimmen bei 153 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen angenommen wurde.

<sup>279</sup> Eine Energiepolitik für Europa, KOM (2007) 1 endg. v. 10.1.2007, Ziffer 3.8., S. 20 f.

<sup>280</sup> EWSA-Stellungnahme, Künftige Investitionen in die Kernindustrie und ihre Rolle in der Energiepolitik der EU, ABl. Nr. C 175 v. 28.7.2009, S. 1.

<sup>281</sup> Insbesondere Österreich, Luxemburg und Irland.

<sup>282</sup> Siehe FAZ v. 18.2.2010, S. 4 und 8, „Amerikas Atombündnis“ und „Kernkraft für den Klimaschutz“.

<sup>283</sup> Nach den Feststellungen des EP befanden sich 2007 weltweit 50 neue Kernkraftwerke in Planung oder im Bau, siehe European Parliament Report on conventional energy sources and energy technology, (Fn. 3), S. 16/33. Zuletzt gab Vietnam Ende Oktober 2010 die Absicht bekannt, mit russischer und japanischer Hilfe acht Kernkraftwerke bauen zu wollen.

